Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1956) **Heft:** 10-11

Artikel: Castellum ad Bergalliam

Autor: Vassalli, Vittore

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Castellum ad Bergalliam

Von Dr. Vittore Vassalli, Vicosoprano

VORWORT

Die vorliegenden Aufzeichnungen, mit zum Teil ganz neuen Feststellungen, sind die Frucht meiner seit einer Reihe von Jahren geführten geschichtlichen Studien über unser Tal Bergell. Um der Gefahr vorzubeugen, daß sie eventuell verloren gehen könnten, erlaube ich mir, sie hier zu veröffentlichen.

Inhaltsangabe

- I. Das Bergell unter den Römern: Die Tafel von Cles
- II. Das Bergell unter den Langobarden und dann unter den Franken
- III. Zuteilung des Tales Bergell an das Bistum Chur:
 - a) Der Tauschvertrag vom Jahre 960 zwischen dem Kaiser Otto I. und dem Bischof Hartpert von Chur
 - b) Die verschiedenen Bestätigungen dieses Tausches
 - c) Das Diplom von Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1024 an die Bergeller
 - d) Das Diplom von König Carl IV. vom Jahre 1349 an Bischof Ulrich von Chur

IV. Das Urbar

I. Das Bergell unter den Römern

Die Tafel von Cles vom Jahre 46 n. Chr.

Vergl. Mommsen, Corpus inscript Latin: Vol. V pag. 558-559, Nr. 5050

Diese Tafel bringt uns den ersten bisher bekannten urkundlichen Nachweis über das Bergell. Das Dorf Cles befindet sich zuoberst im Tal Non, einem Seitental, das sich, etwas oberhalb dem Hauptort Trient, mit dem Haupttal der Etsch (Etschtal) verbindet. Das alte Tridentum war Ausgangspunkt der Heerstraße Verona-Trient-Bozen-Meran-Via Claudia-(Reschen-Scheidegg) Landegg-Arlberg, welche Straße wohl im Jahre 15 v. Chr. von den Römern zur Unterwerfung von Ober-Rätien benutzt wurde. - Im Jahre 1869 kam in der Nähe des Dorfes Cles, wo vorher schon viele kleine, unbedeutende Funde gemacht worden waren, eine eherne Tafel zum Vorschein, welche sich als Edikt des Kaisers Claudius vom Jahr 46 n. Chr. entupppte. Aus diesem erfahren wir folgendes: Dem Kaiser Claudius war Anzeige gemacht worden, daß gewisse, von Rechts wegen der Regierung zustehende Ländereien und Bergwälder durch die drei Völkerschaften Anauni, Tulliasses und Sinduni, Bewohner des heutigen Non-Tales, aus dem Besitze des Staates gekommen wären. Claudius beauftragte seinen Freund Julius Planta, der zu seinem Gefolge gehörte, mit der Prüfung des Falles, und den betreffenden Völkerschaften sollte aus kaiserlicher Gnade das römische Bürgerrecht mit rückwirkender Kraft verliehen werden.

In der Einleitung des Ediktes erwähnt der Kaiser auch alte Streitigkeiten zwischen den Comensern und den Bergalei zur Zeit seines Onkels Tiberius, ähnlicher Natur wie die, in diesem tridentinischen Fall, die aber, wie aus dem Wortlaut des bzgl. Passus zu schließen ist, nicht zur Entscheidung gekommen wären. Auf jeden Fall wurde Planta von Claudius mit der Weiteruntersuchung dieses damals scheinbar noch schwebenden Falles nicht beauftragt und bezog sich die Verleihung des römischen Bürgerrechtes nicht auch auf die Bergalei, wie ich irrtümlicher Weise in meiner Dissertation (Seite 2)

annahm. Es ist somit auch erklärlich, daß die Tafel mit dem Entscheid des Kaisers in der Streitsache zwischen den drei Stämmen und Trient dort aufgefunden wurde und nicht etwa in Como oder im Bergell, indem die Bergalei ja nicht Partei waren. Des Interessanten bringt aber die Tafel auch in bezug auf das Bergell genug, indem daraus abgeleitet werden kann, daß der Stamm der Bergalei Nachbar von Como war: daß er, schon zur Zeit des Tiberius seit längerer Zeit unter römischer Herrschaft gestanden sein muß, so daß nicht angenommen werden kann, daß er erst in dem Feldzug des Jahres 15 v. Chr. mit den übrigen Rätiern unterworfen worden wäre... Schon zu jener Zeit spielte die Lage des Tales Bergell, als Verbindung zwischen Süd und Nord, ihre Rolle. «Die Römer haben diejenigen Stämme, die am Ausgang der beiden wichtigsten und wohl allein bekannten Alpenpässe dieser Gegend wohnten, schon in republikanischer Zeit unterworfen, so unter anderem die Bergaleer am Ausgang der Julierstraße.» ((Howald & Meyer: «Die römische Schweiz», S. 358)). Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß die Römer als große Politiker sich dieser Völkerschaften, welchen sie die Hut ihrer, ihnen so am Herzen liegenden Verbindung mit dem Norden anvertrauten, so eng als möglich anzuschließen versucht haben werden, was auf jeden Fall in erster Linie mit der Verleihung des Bürgerrechts geschehen sein wird, wie wir hier oben, im Falle von Trient gesehen haben.

Überhaupt wurden bei der Unterwerfung von Rätien seine südlich abfallenden Täler mit Italien verbunden und damit deren Einwohner Italiker und zugleich römische Bürger.* Es drängt sich einem dabei die Frage auf, ob wir darin nicht den Anfang der noch heute in Italien rechtskräftigen Reichsbestimmung der sogenannten «la piccola cittadinanza» zu erblicken haben, wonach die Bürger der vier italienischen Talschaften von Graubünden und vom Kanton Tessin, sobald sie sich in Italien niederlassen, ohne weiteres das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht erhalten. So wurde z. B. vor einigen Dezennien ein Bürger von Vicosoprano Sindaco der Stadt Palazzolo bei Brescia und ein anderer Mitglied der Deputiertenkammer. Nur zur Öffnung der Türe zum Senat ist der vorherige Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht Bedingung.

^{(*} Planta: Geschichte von Graubünden 1894).

II. Das Bergell unter den Langobarden und dann unter den Franken

Wiederum seiner speziellen Lage – jenseits der Alpen – hatte das Bergell es zu verdanken, daß die Ostgoten (c/a 490) und dann die Franken (537) Rätien nur bis zum Nord-Alpenkamm unterworfen hatten, so daß das Bergell als aufgegebenes kleines Überbleibsel der römischen Provinz Rätia fast ein Jahrhundert weiter für sich existieren konnte. ((Pieth: Bündnergeschichte S. 28/29.))

Dann aber rückten im Jahre 568 die Langobarden aus Ungarn in die Poebene ein und machten ihrerseits erst vor dem Alpenzug, aber am Südfuß desselben, Halt. Die Langobardenherrschaft über das Bergell dauerte bis zum Jahre 773/774, wo Karl der Große, dem Hilferufe des Papstes Folge gebend, das Langobardische Reich zerstörte.

Das Bergell kam zum Franken-Reich; aber welcher Grafschaft wurde es einverleibt? Der Grafschaft Chiavenna und hierauf der Grafschaft Como oder direkt der Grafschaft Raetia? Planta hat in seinem letzten Werk «Geschichte von Graubünden: 1894» - mit Benützung der Resultate der neueren Forschungen, wie er in dem bzgl. Vorwort bemerkt – einer sozusagen stark zusammengefaßten zweiten Auflage seiner früheren Arbeiten «Das alte Rätien» (1872) und «Die Currätischen Herrschaften in der Feudalzeit», bei der Behandlung des Tauschvertrages vom Jahre 960, in welchem das Tal Bergell von seinem bisherigen Grafschaftsverband abgetrennt und dem Bistum Chur überlassen wurde, die positive Behauptung aufgestellt: «Das Bergell war kein Bestandteil der Grafschaft Oberrätien, sondern gehörte zur Grafschaft Chiavenna, mit welcher es im Jahre 803 von Karl dem Großen dem Bischof von Como überlassen worden war.» Gegen diese Vermutung Plantas hatten schon J. Meyer von Knonau im Jahrbuch des SAC 1879/1880 (S. 375 ff.) und dann Harry Breßlau in «Neues Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde» ((34. Bd., S. 76/77)) Stellung genommen, ohne sich aber auf bestimmte Dokumente zu berufen. - Da Planta in seiner Geschichte von Graubünden alle Quellenangaben weggelassen hatte, müssen wir annehmen, daß er sich in der Hauptsache auf dieselben Beweismittel gestützt haben wird wie in seinen vorausgegangenen Werken. Diesbezüglich verwies er auf *Tatti*: Storia di Como (S. 905). Hier reproduzierte Tatti ein Privileg von Karl d. Großen zugunsten von Pietro I., Bischof von Como vom Jahr 803, mit welchem, einmal, ein früheres Privileg in bezug auf die Grafschaft Bellinzona bestätigt und dann, neu, den «*clerici*» (den Geistlichen von Como) die Grafschaft Chiavenna und, speziell aufgeführt, *clusae* (Einfuhr- und Ausfuhrzoll) und «*pontem*» (Brückenzoll in Chiavenna) geschenkt wurden.

... Igitur notum sit. ... quia dilectissimus filius noster Pipinus, Rex Langobardorum, ad petitionem Viri venerabilis Sanctae Comensium Urbis Ecclesiae *Episcopi*, Serenittati nostrae petiit, ut omnes Ecclesias vel res ad ipsum sanctum locum pertinentes, quocunque nunc tempore cum ordine, juste § rationabiliter possidere videtur, nostrum auctoritatis praeceptum inibi confirmare deberemus § specialiter Tholoneum de mercato, § gegis cum ipso loco, § Berlizonem plebem Comitatum, districtum § Ipsum portum. Et Comitatum Clavennae § Clusas § Pontem juris nostri Clavennae Clericis Cumanis in Canonicalem usum plenissima deliberatione donare, § confirmare deberemus

Nach Kenntnisnahme dieses Tattischen Dokumentes müssen wir aber feststellen, daß in demselben mit keinem Wort vom Tal Bergell die Rede ist, so daß die Behauptung, daß das Bergell im Jahre 774 an die Grafschaft Chiavenna angeschlossen worden sei, in der Luft liegt. Aber ebenso verhält es sich u. E. mit der Schenkung der Grafschaft Chiavenna an das Bistum Como im Jahre 803. Die Schenkung erfolgte nicht zugunsten des Bischofs bzw. dem Bistum Como, wie es mit der Bestätigung in bezug auf die Grafschaft Bellinzona der Fall war, sondern die neue Gunst geht an «die clerici» von Como, und dazu zu einem ganz bestimmten Zweck: «...in canonicalem usum», und somit nicht einmal als Niesbrauch, ususfructus, sondern auf den beschränkten usus, das heißt auf den Genuß des Fruchtertrages, aber nur soweit derselbe zur Befriedung der eigenen Bedürfnisse des Usuars notwendig ist. Bei sotanen Verhältnissen wird es wohl schwer fallen, in dem in Frage stehenden Privileg eine Abtretung der Grafschaft Chiavenna (!) an die Grafschaft Como zu erblicken, schon abgesehen davon, ob die Echtheit dieser Urkunde einer höheren Prüfung standhalten könnte.

Planta muß aber für diese seine Ansicht in bezug auf die Abtretung des Bergells im Jahre 774 an Chiavenna und dann Übergang im Jahr 803 an Como, im Tauschvertrag vom Jahr 960 eine Bestätigung erblickt haben. Auf diesen Punkt können wir aber erst weiter unten, nachdem wir von diesem Dokument Kenntnis genommen haben werden, eintreten.

U. E. wird sich die Verbindung des Tales Bergell mit der Grafschaft Rätia ungefähr folgendermaßen zugetragen haben. Direkt nach dem Siege über die Langobarden war Karl der Große, sozusagen über Nacht, auch König von Ober- und Mittelitalien geworden, und dadurch bekam auch der Septimerpaß – als Verbindung von Rätien nach der Lombardei – unmittelbar eine ganz andere Bedeutung. Der Churer Bischof Constantius hatte sich nach dem erfochtenen Sieg die gute Gelegenheit nicht entgehen lassen, um sich beim Sieger in Erinnerung zu bringen und hatte Karl d. Großen gebeten, ihn und sein Volk in seinen besonderen Schutz zu nehmen. Aus der bezüglichen Antwort des Königs der Franken ((C. d. 1 N 10 BU. 1. 1. Nr. 19)) entnehmen wir u. a., daß sowohl der Bischof Constantius als seine Nachfolger auch weiterhin das Land verwalten sollten, solange sie ihm treu blieben. Gerade aus dieser gestellten Bedingung, der Wahrung der Treue, ist u. E. das Motiv zu erkennen, das den König zu diesem speziellen Entgegenkommen gegen den Bischof Constantius bewogen haben wird: es ist die Sorge, die Verbindung mit Italien in sicheren Händen gelegt zu wissen. Daß unter diesen Umständen das Bergell dem Bischof von Chur anvertraut wurde, ist u. E. einleuchtend. Zur Unterstützung dieser unserer Vermutung kommt uns ein Dokument aus der Mitte des 9. Jahrhunderts zu Hilfe. Es handelt sich um das bekannte Urbar, nach welchem das Bergell eines der neun zu jener Zeit die Grafschaft Rätien bildenden Ministerien war, wodurch bewiesen wird, daß das Bergell unmöglich zur Grafschaft Como gehört haben kann, wie Planta annahm. Planta war das Urbar, allerdings bekannt, aber nicht unter der richtigen Datierung und des legitimen Eigentümers, indem dieser Einkünfterodel allgemein, als erst im elften Jahrhundert erstellt, betrachtet wurde, und zwar die Besitzungen des Bistums Chur verzeichnend und nicht diejenigen des Reiches in der Grafschaft Rätien. Erst einige Jahre nach Plantas Tod (1902) hat Caro im Jahre 1907 eine Abhandlung publiziert ((Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 28, S. 261 ff.)), wonach das Urbar,

im Gegensatz zur allgemeinen Auffassung, als ein Verzeichnis des Reichsgutes in Rätien zur Zeit Ludwigs des Frommen anzusprechen sei. Caro's Theorie hat sich inzwischen durchgesetzt, und wir werden im letzten Abschnitt dieser Arbeit auf das Urbar eintreten.

III. Zuteilung des Tales Bergell an das Bistum Chur

Einleitung

Nichts erfahren wir vom Bergell von dieser Zeit an bis zum Jahre 960, wo der Kaiser Otto der Große dasselbe mit dem Bischof Hartbert von Chur gegen eine Besitzung zu Kirchheim im Neckartal eintauschte. Zum besseren Verständnis müssen wir hier etwas zurückgreifen. Otto I. kam 936 auf den Thron, zur Zeit des Einfalles der Ungarn, wobei auch die Grafschaft Rätien verheert wurde. Er war der Überzeugung, als Nachfolger von Karl d. Großen verpflichtet zu sein, die Ordnung in Italien und das abendländische Kaisertum wieder herzustellen. Die Sache hatte sich gut eingelassen. Im Jahre 948 war als Bischof von Chur Hartbert, ein besonders treuer Freund von Otto I., gewählt worden. Drei Jahre später, im Jahre 951, wurde dieser von Adelheit, der Witwe des Königs Lothar, gegen Berengar von Ivrea zu Hilfe gerufen und war dann mit einem mächtigen Heere nach der Poebene gezogen. Nach der Unterwerfung Berengar's und der Befreiung der Königin Adelheit hatte er diese (in zweiter Ehe) geheiratet. So kam er durch sie in den Besitz von Ober- und Mittelitalien, was seinen Plänen noch vermehrten Auftrieb gab. Auf dem Rückweg von diesem ersten Zug nach Italien hatte er den Septimerpaß benützt, um sich so die Gelegenheit zu verschaffen, persönlich einen Augenschein einzunehmen über die Plünderungen und Verwüstungen, welche die Grafschaft Rätia durch die Einfälle der Ungarn und Sarazenen erlitten hatte. Darauf sich stützend war dann der Bischof Hartbert seinen Kaiser und Freund um bezügliche Hilfe angegangen. Otto der Große ließ den Freund nicht im Stich. Im Bestreben, dem Bistum Chur den großen erlittenen Schaden einigermaßen zu ersetzen, überließ ihm der Kaiser im selben Jahre 951 noch alle Fiskaleinkünfte in Bausch und Bogen (omnem fiscum) im Comitat Chur. Mit einem weiteren Akt vom 12. März 952 ((Cd. 1 Nr. 49: BU Nr. 109)) schenkt der Kaiser dem Bistum Chur den von den Kaufleuten (iterantes emptores) zu entrichtenden Zoll (Durchgangszoll auf Waren).

Es scheint, daß schon beim erstmaligen Einzug dieser Fiskalein-künfte zugunsten des Bistums Chur sich Meinungsdifferenzen ergaben, welche einer bezüglichen «Erläuterung» gerufen hätten, ungefähr dahingehend, ob auch die Zölle als im «omnem fiscum» de ipso curiensi comitatu enthalten zu betrachten seien. Der folgende weitere Schenkungsakt des Kaisers vom 12. März 852 ((Cd. 1 Nr. 49: B–U: 1.2. Nr. 109)) kann u. E. ohne weiteres als den kaiserlichen Entscheid auf das Erläuterungsgesuch hin angesehen werden. Er bejaht, indirekt, die gestellte Erläuterungsfrage mit einer Aufzählung der zu erhebenden Zölle, nämlich das «teloneum», das heißt den Durchgangszoll auf Kaufmannswaren von den von überall her in Chur zusammenkommenden Kaufleuten und den Marktzoll von allen im Orte Chur abgeschlossenen Geschäften.

Im Jahre 955 folgte eine neue Schenkung, und zwar des bedeutenden Königshofes zu Zizers. Das Jahr 958 bringt dem Bischof die Schenkung der halben Stadt Chur, verschiedene Kirchen und die Münze zu Chur.

Kaiser Otto hatte indessen seinen Plan in bezug auf Italien nicht aufgegeben; im Gegenteil: er bereitete seinen Zug nach Italien sorgsam vor, was wir auch aus dem Umstande schließen können, daß er, nach seiner Heimkehr vom ersten Italienzug, die Straßenverbindung vom Elsaß nach den Bündnerpässen planmäßig ausbaute. Und so war um 960 Otto I. zweiter Zug nach Italien zur Gründung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und zur Erneuerung der Kaiserwürde marschbereit. Vorgängig mußte aber noch der Alpenübergang, der Septimerpaß, ganz gesichert sein, und zu diesem Zwecke schloß Otto im Frühjahr 960 mit dem Bischof von Chur, seinem vertrauten Freund Hartbert, einen Tauschvertrag ab.

a) Der Tauschvertrag vom Jahre 960 zwischen dem Kaiser Otto I. und dem Bischof von Chur ((UB 1.2. Nr. 119))

Für die ihm vom Bischof Hartbert abgetretenen Besitzungen im Neckargau gab diesem der Kaiser:

- I. in Tausch (in legitimum contra camtium, S. 99, Z. 11/12):
 - 1. den königlichen Hof in Chur
 - 2. das Tal Bergell
 - 3. die Einkünfte der Zehnt Chur
- II. als Geschenke (in proprium/zu Eigentum, S. 99 Z. 28):
 - 1. die Zehnkirche im Castell Bonaduz-Rhäzüns
 - 2. das Lehen Berenhards
 - 3. die Zehntkirche zu Riein und Pitasch
 - 4. die Fischenz im Wallensee und in der Seez.

... in comitatu Rehciae in vico Curia curtem nostram regalem nominatam quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis, sed et totius inquisitionis census sive in montibus et planis campis et silvis ad ipsam marcham pertinentibus nec non et teloneum in ipsa valle ab iterantibus emptoribus persolvi consuetum, modo vero in eodem loco Curia datum....

...in der Grafschaft Raetia, im Orte Curia, unseren Hof, «Königshof» genannt, den unser Graf in jener Ortschaft, Adalbertus, von uns bis jetzt, als Lehen, erhalten hat: dazu das Tal Pergallia, mit den gräflichen Rechten der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit, die bis jetzt der Grafschaft zukamen: ferner die Erhebung des ganzen census auf den Höhen und in der Ebene, von den Äckern und den Kastanien-Wäldern, (silvae) in dieser «Marcha» (Markgenossenschaft: Einheitsgemeinde) und der Zoll in diesem Tal, der von den Kaufleuten, von alters her entrichtet wird, aber mit dem gleichen Ansatz wie am Orte Curia.

Bevor wir auf den Vertragsinhalt näher eintreten, wollen wir die oben schon angeschnittene Frage, ob diese Urkunde eine Bestätigung der Annahme Plantas ist, daß das Bergell bis zum Jahre 960 zur Grafschaft Como gehört habe, erledigen. Planta muß den Passus «vallem quoque Pergalliae... hactenus ad comitatum pertinentis...»/das Tal Pergallia dazu, bis jetzt der Grafschaft angehörend, so ausgelegt haben, daß er den hier nicht speziell mit Namen bezeichneten comitatus, als den comitatus Como auffaßte. U. E. nicht richtig. Daß es sich auch

bei diesem comitatus, von welchem das Bergell getrennt wurde, nur um den comitatus Rätien gehandelt haben konnte, folgt daraus, daß am Anfang der Aufzählung der eingetauschten Güter der Name des comitatus angegeben wird, in welchem sich dieselben befanden, nämlich «in comitatu rehciae», und zwar

- 1. in vico curia curtem nostram regalem-nominatam quam comes noster ipsius loci adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit
- 2. vallem quoque pergalliae...
- 3. Aecelesiam videlicet in castello beneduces et rhaezunnes...

Es war daher überflüssig, beim Bergell den Namen der Grafschaft zu wiederholen. Und wenn es sich bei diesem Comitatus wirklich um den comitatus Como gehandelt hätte, im Gegensatz zu dem, an der Spitze der im Austausch gegebenen Güter, aufgeführten Comitatus rhecia, dann hätte erst recht dies hier hervorgehoben werden sollen, wird hoch hervorgehoben, daß die Abtrennung des Bergells von seinem comitatus erst jetzt, hactenus, erfolgt sei. Und gerade dieses Dokument vom Jahre 960 im Zusammenhang mit demjenigen vom Jahre 976, in welchem Otto II. den Tausch seines Vaters bestätigt, liefert uns einen glänzenden Beweis für die Genauigkeit der Dokumente der Sächischen Kaiser gegen die, einem hie und da begegnende Behauptung, daß dieselben nicht auf's Wort zu nehmen seien. Im Diplom von 960 wird ausgeführt, daß das Tal Bergell bis zu jenem Zeitpunkt zur Grafschaft gehört habe, ...hactenus ad comitatum pertinensis... In der Bestätigung von Otto II. im Jahre 976, 16 Jahre später, wird der Ausdruck «hactenus», weil er den Verhältnissen nicht mehr genau entsprach, mit dem treffenderen antea (früher/vorher) ersetzt, und im Jahre 988, bei der Bestätigung durch Otto III., fand man, daß eine Auffrischung eines vor 28 Jahren bestehenden Rechtszustandes nicht mehr nötig sei, und man ging stillschweigend darüber hinweg.

Nachdem nun auch dieser Stützpunkt für Plantas Theorie zusammenfällt, kann – bis zu einem eventuellen Gegenbeweis – angenommen werden, daß das Bergell von den Langobarden direkt zur Grafschaft Rätia gekommen ist!

Wir wollen nun auf die Zession des Bergells an den Bischof von Chur etwas näher eintreten. Der passus, das Bergell betreffend, fängt mit den Worten an: «vallem quoque Pergalliam...» (dazu das Tal Bergell).

Das Wort «quoque» (ferner: dazu) wurde von den Römern nie am Anfang eines Satzes, sondern dem betonten Worte nachgesetzt. In unserem Falle sollte es das Wort «v-allem» hervorheben: erklären, daß die Pergallia ein enges Tal, ja eine Schlucht war, wie so treffend es G. Meyer von Knonau in seiner Abhandlung im Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs 1879/1880 (S. 385 ff.) gezeichnet hat: «...eine großartige Schlucht, tief eingerissen zwischen den Averser-Grenzbergen, nördlich, und dem wild zerrissenen grotesken Albigna- und Bondasca-Gebirge im Süden...», und damit wurden mit der Bezeichnung vallis die bezüglichen Grenzen angegeben! Es fehlten nur die Abschlüsse im Osten und Westen. Aber auch für diese hatte die Natur vorgesorgt: im Westen, wo verschiedene Jahrhunderte später das Dorf Castasegna entstand, bildeten die natürliche Grenze die einander sich gegenüber liegenden Bachbetten des «Luver « rechts und der «Casnaggina» links, und im Osten der Bergpaß Maloja.

Sehen wir uns nun die Rechte, die der Bischof in dieser «vallis» Pergalliae erhielt, etwas näher an, wobei zu bemerken ist, daß das Territorium selbst nicht abgetreten wurde! (G. Meyer von Knonau, S. 385 vide oben: «Der König trennt zu Gunsten des Gotteshauses Chur die gräflichen Rechte im Tale Bergell von der Grafschaft in Currätien ab und teilt den gesammten Gerichtsbann mit den einschlägigen Einkünften dem Bischof zu: das Tal wird also als ganzes unter die bischöfliche Hoheit gestellt. Der Bischof erhält also nicht das Territorium und wurde daher auch nicht Territorialherr: daher auch die Bedingung der jeweiligen Genehmigung durch den Thronfolger.»)

Im Dokument vom Jahre 960 selbst ist von dieser Bedingung direkt kein Wort zu finden, hingegen indirekt, indem in der Aufführung der vom Kaiser übergebenen Güter diese in solche getrennt werden, die bloß «in legitimum ontracambium» (der königliche Hof in Chur, das Tal Bergell und die Einkünfte der Stadt Chur) und solche, die «in proprium» direkt zu Eigentum zugewiesen werden, wie im Anfang dieses Abschnittes bemerkt wurde. Diese Bedingung der Genehmigung durch den Thronfolger ist tatsächlich von den nächsten sechs Thronfolgern bis und mit Heinrich IV. (1056–1106) im Jahre 1061 erfüllt worden. Die Erteilung der Genehmigung setzt aus mit Kaiser Heinrich V. (1106–1125). Diese Frage der Genehmigung wird im nächsten Abschnitt noch speziell behandelt.

Zu diesen gräflichen Rechten gehören in erster Linie an die «districtio placiti et panni», die Ausübung der gräflichen Rechte der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit, beide mit hohen Einkünften verbunden, in der Hauptsache aus Bußen und Geldstrafen bestehend, mit welchen der Verbrecher belegt wurde. – Der Bischof von Chur saß in der Folge im Bergell zweimal im Jahr zu Gericht, um den Johannes- und den Michaelstag jedesmal drei Tage lang ((C. d. 2. S. 120)).

Die Bann-Gelder ihrerseits rührten aus den Bußen für Übertretungen oder Nichtbeachtung des gräflichen oder königlichen Bannes. Ein Beispiel der Anwendung dieses Bannrechtes gibt uns dieser Tauschvertrag selbst, resp. dessen zweite Bestätigung ((C. d. 1. Nr. 142: B.U. 1. 2. Nr. 69)), worin ausgeführt wird, daß Kaiser Otto I., als ihm nach der Schenkung des Königshofes Zizers (a. 955) von einem Arnaldus, Sohn des Odalricus, vorgehalten wurde, daß die Schenkung gegen Ortsrecht erfolgt sei, zur Aufklärung der Sache die Optimaten der Grafschaft Chur zu sich in Constanz, «cum districtione banni» – unter Buβ-androhung aufgeboten habe.

- 2. Census: Der Zins für Grundstücke auf den Höhen und in der Ebene, auf Äckern (campi) und Castanienwäldern (silvae) in dieser March. Die Bergeller bildeten zufolge dieses kaiserlichen Diploms eine Markgenossenschaft, eine ökonomische Gemeinde, das heißt alle Allmenden des Tales, soweit sie nicht königlich waren, wurden von ihnen gemeinschaftlich genossen. Obwohl man schon sehr früh zur Ausscheidung von bestimmten Nutzungsgebieten geschritten war, verblieb die Einheit der Markgenossenschaft del «Comun grande», wie sie später hieß, bis zur bezüglichen Teilung im Jahre 1534 ((siehe «Guldibuch» im Archiv von Ob-Porta in Vicosoprano)).
- 3. Teloneum: Ein von den Kaufleuten zu entrichtender Durchgangszoll auf Kaufmannswaren consuetum; wie bisher, zu bezahlen. Wo der Zoll erhoben wurde, ist im Tauschvertrag nicht angegeben. Das Urbar (ein bezüglicher Abschnitt folgt am Schlusse) führt aber im Abschnitt: «Sunt tabernarii isti» als abgabepflichtig auch die Porta bergalliae an, und zwar von einer libra, aber ohne weitere Angabe. Aus dem Urbar wissen wir weiter, daß es auch ein «castellum ad bergalliam» gab und daß ein Constantius demselben vorstand (providet). Nach der sehr interessanten Erklärung von Poeschel (Burgenbuch, S. 28) über den Unterschied, der im Mittelalter zwischen

castrum, der ständig bewohnten Feudalburg, also der Wohnburg einerseits, und castellum, einer ganzen Wehranlage, andererseits, gemacht wurde, müssen wir unter diesem «castellum ad bergalliam» im Urbar, die sich aus dem alten römischen «Murus» in der Folge (unter den Langobarden) hauptsächlich gegen nordische Invasionen entwickelte, mit Schutzmauern eingeschlossene Wehranlage, verstehen. Über diesen Felshügel und durch dieses castellum zog sich die Straße. Erst beim Bau der neuen Kantonalstraße im Anfang der zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts wurde die Straße gegen das Mairabett hinunter verlegt, so daß der Straßenkörper an die fast senkrecht bis zum Bachbett hinunterreichende Felswand förmlich angeschmiegt werden mußte. Es muß daher angenommen werden, daß der Zoll hier an diesem, man kann fast sagen prädestinierten Ort erhoben wurde, obwohl die Zollgebühr schon mit der Überschreitung der politischen Grenze am Luverbach fällig wurde. - Wenn nun die libra, die von der Porta zu entrichten war, als die einzige Einnahme aus dem Zoll zu betrachten war, so würde sie einem wohl sehr unbedeutend erscheinen. Aber es muß u.E. in Berücksichtigung gezogen werden, daß zur Zeit der Aufnahme des Urbars die Verwaltung des «castellum ad bergalliam» in der Hand des Constantius sich befand, der ein beneficium im Ministerium in Planis inne hatte und die bezügliche Aufführung «providet castellum ad bergalliam» im Urbar einem wie ein bloßes «pro memoria» erscheint. Die Annahme liegt daher nahe, daß dieser Constantius für seine Leitung des castellum alle bezüglichen Einnahmen, nach Abzug der einzigen von der Porta abzuliefernden libra, als Entgelt bezog. Mit der Überlassung des Zollrechtes im Bergell im Jahre 960 dem Bischof von Chur, der sich im Vergleich zum Kaiser ständig und sozusagen in mittelbarer Nähe des Ortes seiner Geltendmachung befand, bekam dieses einen ganz anderen Wert. Der erste Schritt in diesem Sinne wurde schon im Vertrage selbst getan, mit der Einführung eines neuen Zolltarifes:. Man wird sich gesagt haben, das übrige werde sich aus dem Augenschein an Ort und Stelle anläßlich des Durchzuges des Kaisers mit seinem Heer nach Italien - auf welchem der Bischof Hartbert den Kaiser begleiten sollte und dann auch begleitet hat - ergeben. Aus dem Ergebnis können wir hier rückwärts auf die bezüglichen Besprechungen schließen. In der Bestätigung Otto III. im Jahre 988 an den Bischof Hildiboldus des Tauschvertrages vom Jahre 960 ((B.U. 1.

2. Nr. 148)) werden demselben hinzugefügt: an erster Stelle, vorgängig der «districtio placiti et panni», das castellum et decimalis eccelsia. Wir werden sicher nicht fehl gehen, die anläßlich des Augenscheins im Jahre 960 beschlossenen und inzwischen fertig erstellten Bauten der Zehntkirche und eines Wehrturmes darin zu erblicken, zum Schutze der Kirche und zur Stütze des Zolles, indirekt und in der Hauptsache wohl im Interesse des Kaisers, zur Erhaltung eines gesicherten Alpenpasses für seine Heere nach Italien. Nach Poeschel ((Das Burgenbuch (S. 89) und Kunstdenkmäler (Bd. V, S. 411)) wäre zwar die Errichtung des Turmes nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts anzunehmen. Dem muß aber folgendes entgegengehalten werden. In einem Schreiben vom 6. April 1121 ersucht Papst Callixt II. den Bischof Wido von Como, die seiner Diözese angehörenden Einwohner von Chiavenna zur Rückgabe der dem Bischof von Chur entrissenen Burg castrum Muri anzuhalten ((B.U. 1. 4. Nr. 274)).

Unter diesem «castrum Muri» kann doch nur der Turm gemeint sein, der später von den Clevnern wiederum eingenommen wurde (1267) und in deren Händen bis zum Friedensschluß im Jahre 1272 geblieben war. Und aus den Akten des Prozesses zwischen dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer und der Kirche S. Lorenzo in Chiavenna im Jahre 1186 ((B.U. 1. 6. S. 322)) entnehmen wir, daß die Leute de Castromuro nach der Kirche St. Martin in Plurs zur Prozession gingen. Im Gegensatz zu den Rittern Tirisentus und Albertus de Castello muro, welche mit anderen Rittern im Namen des Bischofs von Chur, Arnold v. Matsch, den Friedensvertrag mit der Stadt Como im Jahre 1219 beschworen, schreibt sich der als Zeuge funktionierende dominus Albertus presbiter de Castromuro. Ebenso als «sacerdos de Castromuro» wird im Jahr 1288 der bei einem Kaufsvertrag als Zeuge aufgeführte Albertus bezeichnet. ((C. d. 11. Nr. 41)). Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß zwischen dem castellum und dem castrum ein strikter Unterschied gemacht wurde: das castrum diente als Schutz der Kirche und was drum und dran hing (z. B. die Wohnung), während das castellum die Wehranlage des ganzen Hügels in sich schloß.

Auf Grund unserer Untersuchungen nehmen wir somit – bis auf einen bezüglichen Gegenbeweis – an, daß die Kirche und der Turm (castrum), nach welchem die Kirche genannt wurde, in der Zwischenzeit von 960—988 entstanden sind. Man wird mir dagegen einwenden,

daß gemäß dem vorgängig erklärten Unterschied, der laut Poeschel zwischen 'castellum' und 'castrum' gemacht wurde, hier gerade die Bezeichnung 'castrum' statt 'castellum' hätte angewendet werden sollen, wenn man damit den neu erstellten Wohnturm bezeichnen wollte. Ich erkläre mir die Sache folgendermaßen: Im Begriff 'castellum' ist auch das sich in demselben befindende 'castrum' inbegriffen, während umgekehrt das bloße 'castrum' das ganze übrige 'castellum' ausgeschlossen hätte, was sicher nicht dem Willen der Vertragskontrahenten entsprochen hätte. Was die spezielle Aufführung der Kirche, der «decimalis ecclesia» anbetrifft, hängt dies wohl mit dem Umstande zusammen, daß es sich nicht um eine einfache, sondern um eine Zehntkirche handelte, die wegen ihres Eintrages sehr begehrt waren.

Der Tausch- und Schenkvertrag vom Jahre 960 wurde im Jahr 976 von Otto II., dem Thronfolger seines Vaters Otto I., ohne Änderungen bestätigt. Hingegen in der Bestätigung von Otto III. im Jahre 988, wurden zunächst folgende Ergänzungen angebracht, nämlich die in der Zwischenzeit hinzugekommenen

- 1. castellum et decimalis ecclesia und dazu
- 2. forestae
- 3. Immunität: Ausdehnung der im Jahre 831 von Kaiser Ludwig dem Frommen der bischöflichen Kirche zu Chur gewährten Immunität. das heißt Befreiung des Bistumsgebietes von der gräflichen Amtsgewalt auf die von Otto I. und Otto II. dem Bischof von Chur gemachten Zuwendungen (Stadt Chur: Tal Bergell usw.).

Bei diesem Anlasse wurden auch noch einige kleine Korrekturen mehr stilistischer Natur vorgenommen. Schon der Ingreß der Bestimmung, das Tal Bergell betreffend, «vallem quoque Pergallia» wurde abgeändert in «insuper bergalliam vallem». Auch der Name «Pergallia» wird, von 988 an, in allen folgenden Bestätigungen des Vertrages von 960, Bergallia, so wie wir ihm zum erstenmal im Edikt des Kaisers Claudius vom Jahr 46 n. Chr. begegneten. – Geschrieben wurde ferner der Vermerk im Diplom vom Jahre 976: «antea ad comitatum pertinentis» – wie weiter oben schon ausgeführt wurde, weggelassen und im Text die Bezeichnung des Tales als marcha, mit vallis ersetzt.

b) Die verschiedenen Bestätigungen dieses Tausches

Wir haben weiter oben, bei der Wiedergabe des Inhaltes des Tauschvertrages vom Jahre 960 denselben in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich in die Güter, die in Tausch und in diejenigen, die zu Eigentum übergeben wurden. Diese gingen ohne weiteres in das volle Eigentum des Beschenkten, des Bischofs von Chur über. Über die eingetauschten Güter hingegen konnte der Kaiser nicht über sein Leben hinaus verfügen, was dann zur Folge hatte, daß bei seinem Tode der Bischof die Bestätigung des Tausches beim nachfolgenden Kaiser einzuholen hatte. In der vorangehenden Bestätigung, im Jahre 976, war dieselbe auch auf die im Jahre 960 regelrecht zu Eigentum zugewiesenen Güter ausgedehnt worden, was ja als eine Eigentumseinschränkung, als Präjudiz zum Nachteil des Bischofs von Chur zu qualifizieren war. Daher wurde die Bestätigungsurkunde vom Jahre 988 auf den königlichen Hof in Chur, die Einkünfte der Zehnt Chur und das Tal Bergell beschränkt und die anderen Zuweisungen einfach weggelassen. In diesem Sinne wurden auch die folgenden Bestätigungen gewährt. Wir lassen hier ein Verzeichnis der erfolgten Bestätigungen folgen. Die sechs Original-Urkunden befinden sich im bischöflichen Archiv in Chur, sorgsam beieinander auf bewahrt.

Bestätigungen

vom Tauschvertrag vom Jahre 960 zwischen Kaiser Otto I. und Bischof Hartbert:

		regiert	bestätigt	Bischof	C. d. I	B. U. I
I.	Otto II.	973- 983	976	Hiltebaldus	N. 65	142
2.	Otto III.	983-1002	988	Hildiboldus	N. 69	148
3.	Heinrich II.	1002-1024	1005	Ulrich	N. 74	156
4.	Konrad II.	1024-1039	1036	Hartmann	N. 83	177
5.	Heinrich III.	1039–1056	1040	Dietmar	N. 88	181
6.	Heinrich IV.	1056–1106	1051	Dietmar	N. 95	197
7.	Heinrich V.	1106-1125		*		

Nur kurz soll hier noch Stellung genommen werden zu der hie und da verfochtenen These, daß trotz des Ausfalles der bezüglichen Erneuerung des Tauschvertrages von 960 durch verschiedene Kaiser, diese in der Folge wieder stattgefunden hätten, sodaß dadurch kein Präjudiz entstanden wäre. Erstens handelt es sich in concreto um einen Unterbruch von nicht weniger als 2½ Jahrhunderten – von der Thronbesteigung von Kaiser Heinrich V. im Jahre 1106 bis zur Bestätigung von Carl IV. im Jahr 1349, und zweitens konnte als bezüglicher Beweis einzig und allein auf dieses Diplom von Carl IV. hingewiesen werden. Diese Bestätigung kann aber nie und nimmer mit den früheren verglichen werden. Während diese durchs Band eine Wiederholung des Diploms vom Jahre 960 mit den Ergänzungen vom Jahre 988 durch Kaiser Otto III. sind – wie oben ausgeführt –, umfaßt die allgemein gehaltene Bestätigung von Carl IV. das Gebiet vom ganzen Bistum Chur, von der Landquart bis zum Luverbach und qualifiziert sich ganz richtig, wie Planta in seiner Geschichte von Graubünden (1894, S. 92) sie nennt, als «Gnadenbrief», als Entschädigung an Bischof Ulrich für die ihm erwiesene Unbill wegen seiner Parteinahme für Carl IV. gegen den Kaiser Ludwig.

Wir entnehmen aus obiger Aufstellung der sechs Bestätigungen, daß die ersten sechs Thronfolger von Kaiser Otto I. das Dplom von 960 und dann auch die Ergänzungen von 988 bestätigten. Die Bestätigungserteilung setzte aber aus mit Kaiser Heinrich V. (1106–1125), dessen Regierung in die Zeit fällt, als in Rom Paschalis auf dem Papstund in Chur Wido auf dem Bischofsstuhl saßen. Nur aus dem Umstande, daß wir keine Kunde haben über eine erfolgte Bestätigung vom Diplom vom Jahre 960 durch Heinrich V. in analoger Weise seiner Vorfahren, können wir noch nicht den Schluß ziehen, daß dieser einem eventuell erfolgten bezüglichen Gesuch des Bischofs Wido nicht entsprochen habe, aber wenn das Verhältnis in Berücksichtigung gezogen wird, das zwischen dem Kaiser einerseits und dem Papst und dessen von ihm hochgeschätzten Bischof Wido andererseits geherrscht hat, so erscheint einem die Annahme einer Nichterteilung der Bestätigung seitens des Kaisers wahrscheinlicher. - Schon sechs Jahre nach der Thronbesteigung zieht Heinrich V. im Jahre 1111 mit mächtigem Heere nach Rom, nimmt den Papst Paschalis gefangen und erzwingt die Kaiserkrönung. Sobald aber der Kaiser Italien verlassen hat, spricht ein Konzil zu Wien - wohl im vollsten Einverständnis mit dem Papst – den Bann über Heinrich V. aus. Auf einem zweiten Zug nach Italien (1118) stellt Heinrich V. gegen Paschalis einen Gegenpapst, Gregor VIII., auf. ((Ploetz: Geschichte, S. 188)).

Was den Bischof Wido anbelangt, so stand dieser zunächst im Dienste von Heinrich V., und zwar bis zum Jahre 1106 ((B.U. 1. 3. S. 176, Z. 4)), und aus demselben Dokument erfahren wir, daß Papst Paschalis den Bischof Wido von Chur zur Standhaftigkeit mahnt und ihn auffordert, die Gemeinschaft mit den Sündern zu fliehen. Wir müssen annehmen, daß Wido der päpstlichen Mahnung gefolgt sei, denn in einem Schreiben vom Januar 1110 dankt Papst Paschalis dem Bischof Wido von Chur für seinen Gehörsam gegenüber dem Heiligen Stuhle ((B. U. 1. 3. Nr. 229)) und in einem späteren Brief vom 27. März 1113/1116 lobt der Papst die Treue des Bischofs Wido und klagt über die vertragsbrüchigen Feinde der Kirche ((B. U. 1. 3. Nr. 259)).

Auch der Nachfolger von Paschalis II. auf den Papststuhl, Calixt, ermuntert den Bischof Wido zu weiterer Unterstützung der römischen Kirche ((B. U. 1. 4. Nr. 266)). Auch er sprach über Heinrich V. den Bann aus. – Nehmen wir nun an, daß Bischof Wido um die besagte Bestätigung des Tauschvertrages vom Jahr 960 gar nicht eingekommen oder daß dem Gesuche nicht entsprochen worden wäre, so wäre die Folge gewesen, daß die Belehnung dann überhaupt als dahingefallen betrachtet werden konnte. In einem solchen Tatbestand könnte man dann vielleicht die Veranlassung zur Entstehung des auf den Namen des Kaisers Heinrich II. gefälschten Freiheitsbriefes vom Jahre 1024 zugunsten der Bergeller – homines Bergalliensis comitaus – erblicken ((B. U. 1. 3. 167)). Um dieser Frage aber etwas näher treten zu können, müssen wir in erster Linie die Bekanntschaft mit diesem berühmt gewordenen Diplom machen.

c) Das Diplom von Kaiser Heinrich II. vom Jahr 1024 an die Bergeller (Übersetzung von Prof. Dr. Breßlau)

«Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit: Heinricus von Gottes Namen zweiter römischer Kaiser (Augustus), Es sei den Gott und uns Getreuen zur Kenntnis gebracht, daß wir alle Leute der Grafschaft Bergell vollständig frei in unsere Hand und unter unseren Schutz nehmen, und die Rechte und Freiheit, die ihnen von unseren Vorfahren gewährt wurden, wie wir festgestellt haben, bestätigen. Und wir befehlen, daß solange sie, im Verfolg, uns oder unserem gewählten Nuntius die Treue bewahren, kein Herzog, kein Markgraf, kein Graf,

Vice-Graf oder irgendein Einzieher der öffentlichen Abgaben oder irgendeine andere, unserer kaiserlichen Macht unterstellten Person sich anmaße, sie mit irgendwelcher Gewalt zu bedrängen, vorausgesetzt nur, daß sie uns sowohl mit ihren Mitteln als mit ihrer Person dienen.

Um unseres Seelenheiles willen und, damit sie uns desto geneigter werden, schenken wir ihnen die Forsten und die Jagden und ,ad pontemre'.»

Es handelt sich um eine Fälschung, und das Fälschungsoriginal befindet sich in Vicosoprano, im Archivio della Comune di Bregaglia Sopra-Porta, welche im Jahre 1859 in die zwei politischen Gemeinden Vicosoprano und Stampa geteilt wurde. Zum Glück wurde damals das Archiv nicht geteilt, sondern man einigte sich dahin, es als ungeteiltes Miteigentum der beiden neuen Gemeinden in Vicosoprano zu erhalten.

Die Urkunde wurde im Jahre 1738 von einem Mitglied der Familie v. Salis in Vicosoprano, der damaligen Gemeinde Ob-Porta übergeben. ((Diss. Vassali: 1909, Das Hochgericht Bergell, Anm. 82.)) – Interessant ist, daß sowohl schon Johannes Guler von Wynegg in seiner im Jahre 1616 erschienenen Raetia als Fortunat von Sprecher in der im Jahre nachher (1617) herausgegebenen Pallas Rhaetica dieses Freiheitsdiplom erwähnen – Sprecher in einem ganz kurzen Regest, während wir auf Gulers Ausführungen weiter unten zurückkommen werden – ohne aber irgendwelche Angabe zu machen, wo und wie sie vom Inhalt dieser Urkunde Kenntnis bekommen haben. U.E. wird sich die Sache so zugetragen haben: Es ist anzunehmen, daß die Urkunde sich von jeher im Archiv des Hochgerichtes Bergell in Vicosoprano befunden habe. - Wie zwei Jahrhunderte später Mohr sich an den Amtslandammann Johann Maurizio in Vicosoprano (Verfasser der Stria) um Zusendung jenes Pergamentes zur Einsicht und Veröffentlichung wandte ((C. d. 1 Nr. 79: Anmerkung am Schluß)), so werden sowohl Guler als Sprecher zur Beschaffung von Urkundenmaterial für ihre Arbeiten in bezug auf das Hochgericht Bergell ihre Bekannten in den Familien von Salis angegangen sein, und diese werden ihnen dann dieses Pergament zur Kenntnisnahme verschafft haben. Zur Zeit der Rückerstattung der Urkunde wird sich der Herr v. Salis, der die bezügliche Ausleihe vermittelt hatte, nicht im Bergell, sondern auswärts befunden haben, und so wird die Pergamentsurkunde im Besitze der Familie v. Salis liegen geblieben sein, bis zum Jahre 1738, wo sie der Gemeinde zurückerstattet wurde, indem – wie wir annehmen – festgestellt worden sein wird, daß der bezügliche Inhalt die Gemeinde angehe.

Laut diesem Diplom gewährt Kaiser Heinrich II. den Leuten des Tals Bergell:

- 1. die Reichsunmittelbarkeit
- 2. die Forsten und die Jagden
- 3. «ad pontem ire»
- ad 1: Da der erste Punkt einer längeren Auslegung bedarf, wollen wir zunächst die beiden anderen erledigen.
- ad 2: In bezug auf die Forsten und die Jagd ist die Sache klar.
- ad 3: Hingegen war und blieb bis zum Jahre 1892 das «ad pontem ire» eine dunkle Stelle.

Guler hatte in seiner «Raetia» (S. 112) diesbezüglich ausgeführt: .. «Er übergab ihnen auch die freyheit aller gemeinen forsten wälder und jagdrächts innert den zylen und marchen derselbigen Graffschaft. Hergegen müßten sie ein wallfahrt gen Pundt in das land Veltelin, seiner seelen heil zuo gutem, thuon: dann er ein sehr andächtiger und Gotts förchtiger Fürst war»...

Man hatte sich allmählich dieser von Guler vertretenen Deutung angeschlossen, daß das «ponte» nicht als eine Brücke, sondern als der Name der Ortschaft Ponte im Veltlin aufzufassen wäre, wohin die Bergeller zum Heile der Seele des frommen Kaisers, eine Wallfahrt zu tun (oder) schon getan hätten... Man kann sich bei Guler die Kenntnis dieser Erzählung nur damit erklären, daß dieser in den Jahren 1587–1589 Landeshauptmann der Drei Bünde im Veltlin, mit Sitz in Sondrio in der Nähe des Dorfes Ponte, gewesen war. – Im Jahre 1892 interessierte sich Herr Prof. Dr. Breßlau, der als Spezialist auf diesem Gebiet mit der Bearbeitung der Diplome Heinrichs II. für die Monumenta Germaniae Historica beauftragt worden war, auch um dieses Diplom im entlegenen Bergell. Das Resultat seiner Untersuchung ist im 'Anzeiger für Schweizer Geschichte, Neue Folge', 6. Bd., S. 312 ff., unter dem Titel: «Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrich II. für die

Leute vom Bergell» publiziert, dahingehend, daß der Falsarius eine aus den Jahren 1120–1125 stammende Urkunde Heinrichs V. zur Vorlage hatte, durch welche 1. den Talleuten vom Bergell irgendeine Gunst erwiesen worden war und daß 2. die Fälschung keinesfalls mehr als einige Jahrzehnte später hergestellt wurde.

Breßlau bringt auch eine einleuchtende Erklärung für den trotz «der Wallfahrt nach Ponte» immer noch ominös gebliebenen Passus «ad pontem ire», indem er darunter das sogenannte Brückwerk versteht, nämlich die seit der karolingischen Zeit bestehende Pflicht der Untertanen, auf Befehl des Grafen bei der Errichtung und Instandstellung von Brücken zu arbeiten. In meiner Dissertation (Das Hochgericht Bergell, 1909) konnte ich gestützt auf das Dokument: 1518, Okt. 14 im Archiv Bergell Ob-Porta, einen Entscheid des Podestà vom Bergell, in einer Streitsache zwischen der Gemeinde Bergell Ob-Porta einerseits und den Nachkommen des Rodolfo Stampa, als Pächter des Bischofs von Chur vom großen Zoll im Bergell, andererseits betreffend, ergänzen, daß die Pflicht der Bergeller zur Unterhaltung der Brücken - ad pontem ire - wie das in späteren Jahrhunderten noch übliche «ad stratam ire» (Straßenunterhalt) ausgelegt werden könnte, und benütze nun hier die Gelegenheit, nach nochmaliger Prüfung jenes Urteiles von 1518 festzustellen, daß sogar der terminus technicus – ad pontem ire –, und da es sich in jenem Falle um die Wiedererrichtung von nicht nur einer, sondern von zwei vom Hochwasser weggeschwemmten Brücken handelte (Malta-Brücke über die Ordlegna außerhalb Casaccia und Albigna-Brücke über die Albigna bei Vicosoprano) – in der Mehrzahl «ad pontes» angewendet wurde. Auf Grund des Zollpachtvertrages der Stampas mit dem Bischof von Chur weist der Podestà die Klage der Gemeinde ab, weil demselben zufolge die Zollpächter zur Unterhaltung der Brücken nicht weiter verpflichtet seien als jeder andere Bürger. Aus dem Umstande, daß bei diesem Prozeß im Jahre 1518 für die Bürger der Gemeinde Bergell Ob-Porta die Pflicht des «ad pontem ire», die sie gerne auf den Zollinhaber abgewälzt hätten, noch bestand und auch bei diesem Anlasse nicht aufgehoben, sondern vom Richter weiter bestätigt wurde, müssen wir schließen, daß die Fälschung vom Jahr 1024 auf den Namen von Heinrich II., in bezug auf diesen Punkt – ad pontem ire – keinen Erfolg hatte, hingegen direkt oder indirekt betreffend des Jagdrechtes, was aus dem Bestätigungsbrief von Karl IV. v. J. 1349 an den Bischof Ulrich von Chur geschlossen werden könnte. Da aber, auch schon zum besseren Verständnis der von uns hier oben zurückgelegten Frage betreffend die «Reichsunmittelbarkeit», die Kenntnis dieser Urkunde sich aufdrängt, wollen wir dieselbe gerade hier schon vornehmen.

d) Das Diplom von König Carl IV. vom Jahre 1349 an Bischof Ulrich von Chur (C.d. III N. 40)

Wir finden in der Einleitung eine allgemeine Bestätigung für «,... all die recht, fryheit, redlich und guot gewohnheit handvesten, briefe, und was darinnen stat... die sü von Römischen kaisern und künigen, unsern vorvaren empfangen haben...' Es folgt eine Aufzählung der dem Bischof bestätigten Rechte:

- I. von der Landquart bis an die Luver (somit ist das Bergell hier inbegriffen):
 - 1. Das Gelait
 - 2. Die Zölle: a) einen in der Stadt Chur
 - b) einen an der Luver oder Castelmur
 - 3. Die Fürlaiti: ze Vespran (Vicosoprano)
 - 4. a) die Münzen
 - b) die Waag
 - c) die Maßen
 - 5. a) alles weltliche Gericht (mit Ausnahme des Gerichtes der Reichsvogtei in Chur)
 - b) Stock und Galgen.
- II. Vom Septimer bis zum Einfluß der Landquart in den Rhein und von Chur an d'ilbellen (Albula) und von dort zum Septimer (somit ist hier das Bergell ausgeschlossen.
 - 6. den Wildpannt
 - 7. allen Erz: ysen, Bly, kupfer-, Silber-, Golderz und allen Erz, wie sü genannt sind, die jetzt funden sint oder hernach funden werdent, in den zilen, als hievor geschriben stät.

8. Wir geben och dem vorgen. Gotzhus und Byschoff alle die fryen Lüte, die in den vor geschribenen kreysen und zilen gesessen sint, mit allen rechten als wür sü von küniglichen gewalt geben mugen».

Es ergibt sich daraus, daß König Carl IV. mit diesem Diplom dem Bischof Ulrich im Bergell nicht überträgt

Nr. 6: den Wiltpannt

Nr. 7: die Erze

Nr. 8: die fryen Lüte

und das wohl aus dem Grunde, daß er über diese Rechte nicht mehr verfügen konnte, weil sie eben schon seit langem im Besitze der Bergeller waren! Ebenso verhielt es sich mit dem weltlichen Gericht und mit Stock und Galgen ((Das Hochgericht Bergell, Diss. Vassali, 1909, S. 18ff.)).

Was die freien Leute im Bergell anbelangt, wissen wir aus dem «Urbar» (worauf wir bei der Behandlung desselben zurückkommen werden), daß schon zu jener Zeit, um die Mitte des IX. Jahrhunderts die Bevölkerung im Bergell in der Hauptsache aus liberi homines bestand, die eine Hundertschaft, centena, bildeten. – Im übrigen müssen wir einer kompetenteren Feder diese Frage der Abtretung der liberi homines auf dem Gebiete des Bistums Chur mit Ausnahme des Bergells zu behandeln überlassen.

Da sich im übrigen aus dieser Urkunde keine Schlüsse auf die Reichsunmittelbarkeit des Bergells, was wir suchten, ergeben, kehren wir zu unserem Ausgangspunkt, zum gefälschten Diplom von Heinrich II. vom Jahre 1024, zurück.

Breßlau führte in diesem Zusammenhang u. a. aus, daß die Bergeller damals schon einen hohen Grad von politischer Selbständigkeit erlangt haben mußten, um den Versuch zu wagen, sich als schon seit einem Jahrhundert im Besitze der Reichsunmittelbarkeit zu sein, zu erklären und bedauerte, daß das ihm bisher bekannt gewordene Quellenmaterial ihn nicht in die Lage versetzen würde, auf diese aufgeworfene Frage einzutreten.

Leider war zu jener Zeit das Archiv der Kirche San Lorenzo in Chiavenna noch nicht geordnet worden, was aber einige Jahre nachher geschehen ist, womit *Schulte* dann auch die Akten des Prozesses des Hospizes St. Peter auf dem Septimer gegen die Kirche San Lorenzo in Chiavenna im Jahre 1186, fand. Zu seinem Monumentalwerk: «Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs» (1900) hat Schulte in Moe L G 28 (1907) dann eine Ergänzung herausgegeben: «Eine Schenkung Kaiser's Friedrich I.» Darin wird im speziellen die Rechtsfrage des Prozesses untersucht.

Inzwischen hat das Bündner Urkundenbuch in den Lieferungen 5 und 6 des ersten Bandes die Akten dieses Prozesses reproduziert, und da finden wir bei den Antworten des Zeugen nebenbei auch Aufklärungen, die Breßlau so interessiert hätten.

Zum besseren Verständnis mögen aber vorgängig noch folgende kurze Angaben dienen. Als Kläger trat auf, das Hospiz St. Peter auf dem Septimer, indirekt unter dem Bischof von Chur, und als beklagte Partei die Kirche San Lorenzo in Chiavenna, indirekt unter dem Bistum Como. Streitig war das Recht auf den Zehnten, auf dem Gebiet, das sich erstreckte von den Bächen Luver und Casnaggio, also von der Grenze der Grafschaft Bergell (comitatus Bergaliae) abwärts bis Santa Croce und St. Martino in Aurogo bei Piuro, der allerengsten 5 km langen Strecke des Mairatales. Aurogo war und ist jetzt noch eine Fraktion der jetzigen «Comune di Piuro», und ihre Kirche San Martino steht auch noch, jenseits des Flusses Maira, dem Dorfe Santa Croce gerade gegenüber. Im Gerichtsurteil ((1.6.439 S. 336)) ist die untere Grenze dieses Zehntgebietes präzisiert auf der linken Talseite, bis Salavoria, einer kleinen Häusergruppe unterhalb der Fraktion San Martino in Aurogo (oben erwähnt) gegen Piuro zu, jetzt Salavla genannt und jetzt noch von einer Familie bewohnt (!): auf der rechten Talseite bis Termineda, etwas unterhalb Santa Croce, gegenüber der Mündung der Valle Aurosina ((BUE S. 318 Z. 43)). Dieser Zehnt war von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1162 gekauft worden, um dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer geschenkt zu werden, was dann auch geschah ((1. 5. Nr. 433)). St. Peter wurde dann im Jahre 1175 von der Kirche San Lorenzo in Chiavenna verdrängt, was in der Folge zu diesem Prozeß geführt hat. Der Kaiser scheint in dieser Angelegenheit keine ganz eindeutige Rolle gespielt zu haben, indem er dieses Zehntrecht auch dem Bischof von Como, unter irgendwelchem Titel, zugehalten hatte. Ich muß mir versagen, hier auf diese Frage weiter einzugehen, weil das zu weit führen würde: nur wollen wir hier noch bemerken, daß

die Klage des Hospizes St. Peter abgewiesen wurde, und wenden wir uns zu den Zeugendepositionen des Prozesses, die uns indirekt Aufklärungen über den von den Bergellern zu jener Zeit eingenommenen Stand in bezug auf die Reichsunmittelbarkeit geben sollten. Verschiedenen Zeugen wurde im Prozeß u. a. die gleiche Frage gestellt, ob die «homines de Bergalia» (die Männer aus dem Bergell) den Weg unterhalten: aptant viam? Die Zeugen verneinen die Frage, und in den Fällen, wo sie bejaht wird, erklärt sich dies der Zeuge damit, daß Benutzer der Straße die Saumpferde seien und diese gehörten den homines de Bergalia! Eine bezügliche Verpflichtung (debitum) bestehe nicht ((BU 1. 6. 322/323)).

Wir erfahren somit aus diesen Antworten, daß die Bergeller «als Säumer» mit eigenen Pferden in das Gebiet unterhalb der Grenze ihres comitatus, ihrer Grafschaft, zogen, und zwar nicht erst in letzter Zeit – der Prozeß fand im Jahre 1186 statt – sondern schon seit langem: der Zeuge Guido de Laguzolo erinnert sich auf 70 Jahre zurück ((1. 6. 325 Z. 23)), somit fast auf den Anfang des XII. Jahrhunderts, wo die Fälschung des Diploms vom Jahre 1024 erfolgt sein soll. Wenn dabei eine Vordatierung um ein Jahrhundert gewagt wurde, so muß eben angenommen werden, daß die Säumer lange schon als Genossenschaft organisiert gewesen sein müssen, wie zum Beispiel die Urner und die Säumer der Täler Leventina und Blenio.

Das war für das Bergell auch der Fall. Die im Prozeß konstant verwendete Bezeichnung «homines de Bergalia» für die «Säumer» sagt uns eben, daß die Säumer eine Genossenschaft bildeten, und zwar unter dem Namen «Homines de Bergalia», und somit können sie u. E. als die Nachfolger der «liberi C, homines» des Urbars angesprochen werden, deren Bekanntschaft wir am Schluß des nächsten Abschnittes «Das Urbar» machen werden.

Schade, daß Breslau nicht vergönnt war, die Bestätigung seiner Annahmen betreffend die Reichsunmittelbarkeit der homines de Bergalia» zu erleben.

IV. Das Urbar

Ungefähr 800 Jahre später als das Edikt des Kaisers Claudius vom Jahre 46 n. Chr., mit seiner ersten Kunde über die *Bergalei*, bringt uns das Urbar des Reichsgutes in Currätien die zweite Erwähnung unserer Vorfahren. Gerade wie ein Willkommgruß mutet uns die das Bergell

betreffende Zeile an: «providet castellum ad Bergalliam» ((B. U. 1. Heft 6 S. 383:721)). Schon der Titel «Urbar», Einkünfte-Rodel, den man diesem Dokument beigelegt hat, klärt uns über dessen Inhalt auf.

Und in der Tat bringt das Urbar eine Menge von Aufklärungen über unser Tal. Bevor wir aber auf dessen Inhalt eintreten, müssen wir uns mit der Veranlassung seiner Entstehung und des bezüglichen Zeitpunktes etwas befassen. Wir haben schon im Anfang des vorangehenden Abschnittes «Das Bergell: unter den Langobarden und den Franken» berichtet, daß das Urbar nicht, wie bis zum Jahre 1907 allgemein angenommen wurde, einen im 11. Jahrhundert verfaßten Einkünfte-Rodel des Bistums Chur, sondern ein zwei Jahrhunderte älteres Verzeichnis des Reichsgutes in Rätien darstellt, wie Caro in seiner bezüglichen Abhandlung nachwies. Als Veranlassung zur Anlegung dieses Verzeichnisses wurden dann zunächst die sogenannte «divisio» von 806 und dann die Klagen vom Bischof Viktor III. von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen gegen den Grafen Roderich, zirka 823, gehalten. Zum besseren Verständnis mögen folgende Aufklärungen über diese divisio und Klagen des Bischofs Viktor III. dienen.

Zur Zeit, als Karl der Große, nach Besiegung der Langobarden (774) das Tal Bergell der Graßschaft Rätien einverleibte, war die karolingische Graßschaftsverfassung im ganzen Frankenreich schon eingeführt. Nachdem aber der Kaiser für ratsam gehalten hatte, die Obhut des Septimerpasses in die Hände des Bischoß-Präses von Chur, als seines Landesverwalters, anzuvertrauen, wollte er diesem nicht vor den Kopf stoßen und ihn durch einen königlichen, absetzbaren Graßen ersetzen, wie in den anderen Graßschaften des Reiches, sondern der damalige Bischof Constantius sollte weiterhin, vom Volke gewählt und vom König genehmigt, das Amt bekleiden, aber nicht mehr unter dem Titel eines Präses, sondern eines Rektors, womit er, Karl, zu verstehen gab, daß er die königliche Gewalt in Churrätien stärker zur Geltung bringen wollte.

Dieses Verhältnis dauerte bis zum Tode des hochangesehenen Bischofs Remedius, um das Jahr 806. Da ergriff der Kaiser die Gelegenheit, um auch in der Grafschaft Rätien die gräflichen Rechte und die Verwaltung des Krongutes einem fränkischen Grafen zu übertragen. Die geistliche Gewalt samt den ihr zukommenden Besitzungen und Rechten beließ er dem Bischof, während der königliche Besitz (zusammengesetzt aus

Hoheitsrechten und Grundbesitz mit darauf errichteten Kirchen), den bisher der Bischof-Rektor in Händen hatte, ausgeschieden werden sollte. Das scheint keine leichte Sache gewesen zu sein, wenn man bedenkt, daß sich dieses Vermögen seit Generationen in der Hand des jeweiligen Bischof-Präses, zunächst, und seit der Verfügung Karl des Großen im Jahre 774 des Bischof-Rektors ((BU Nr. 19)) befand. – Wir besitzen keine Urkunden, welche über diesen Ausscheidungsgang direkt Aufschluß geben, aber die vier Klageschriften des Bischofs Viktor III. von Chur an den Kaiser Ludwig den Frommen ((BU Nr. 46, 47, 49)) und der bezügliche Restitutions-Entscheid dieses letzteren aus dem Jahre 831 ((BU Nr. 53)) enthalten, indirekt, verschiedene aufklärende Angaben. Auf Grund derselben hat man bis in die allerletzte Zeit unter der in jenen Urkunden erwähnte «divisio» eben die oben angeführte Vermögensausscheidung verstanden und angenommen, daß sich diese infolge der sich einstellenden Schwierigkeiten so in die Länge gezogen hätte, daß schließlich der damalige Graf von Rätien, Roderich, beauftragt worden wäre, die Sache energisch zu Ende zu führen, und daß sich somit die vom Bischof Viktor im Jahre 823 gegen Roderich erhobene Klage auf die ganze Ausscheidung von Anfang an bezogen hätte. Nun hat aber Clavadetscher Dr. O. P. ((Savigny-Stiftung: 70. Bd., kanon. Abt. 39, 1953)) in einer wohlbegründeten Abhandlung dargetan, daß unter jener divisio nicht eine Ausscheidung der beiden Vermögen anzunehmen sei, sondern eine durch Karl den Großen durchgeführte Säkularisierung, das heißt Einziehung eines Teiles des mit der Zeit verschmolzenen staatlichen und bischöflichen Vermögens, so daß eine bezügliche genaue Ausscheidung nicht mehr möglich gewesen wäre.

Es scheint, daß der Bischof Viktor, als Nachfolger des letzten Bischof-Rektors Remedius, damals sich mit dieser kaiserlichen Verfügung von Karl d. Großen zufrieden gegeben hätte, denn seine fast 20 Jahre später erhobene Klage vom Jahre 823 richtete sich nicht gegen dieselbe, sondern gegen neue Maßnahmen, und zwar des obgenannten Grafen Roderich, des Nachfolgers des ersten rätischen Grafen, Hunfried ((BU Nr. 46)). In dieser Beschwerde des Bischofs wird ganz dick aufgetragen, und indirekt sollte der Eindruck geweckt werden, daß dem Bischof von den ehemals über 230 in seinem Sprengel sich befindenden Kirchen nur 6 Tauf- und 25 kleinere Kirchen gelassen worden wären – und diese, dazu noch, übel beraubt. – Der Kaiser hatte dann nach Empfang

der Klage des Bischofs diesem wissen lassen, daß er «missi» (Beauftragte) abordnen würde, welche sich an Ort und Stelle über die Begründetheit der Klage vergewissern und zugleich das, was gegen Recht verübt worden wäre, berichtigen sollten: «quod iniuste actum esset, emendarent» ((BU Nr. 47)). Die missi stellten in der Folge, nach jeweiliger Einvernahme der Ortsbevölkerung, fest, daß im ganzen dem Bischof drei Vermögensobjekte widerrechtlich entzogen worden waren (iniuste subtractas esse judicaverunt) ((BU Nr. 53, Z. 43–44)), und zwar 1. die Kirche des Heiligen Sisinius (nicht feststellbar), 2. das Xenodochium Sancti Petri und 3. die Kirche des Heiligen Columban.

Nach diesen Aufklärungen kehren wir zurück zu der uns gestellten Frage nach der Veranlassung zu der Anlegung des Urbars und insbesondere, ob dasselbe in Zusammenhang mit der «divisio» und den «Klageschriften» stehe und kommen wie die neueste Forschung zum Schlusse, daß dies nicht der Fall sei: das Urbar muß erst nach Erledigung dieser Klage erstellt worden sein. Ich stütze mich auf folgende Momente, die meines Wissens bis jetzt nicht geltend gemacht wurden. In seiner zweiten Klage an Kaiser Ludwig hatte Bischof Viktor III. – wie oben schon ausgeführt – zur Erhärtung seiner Behauptungen den Antrag gestellt auf Feststellung des von ihm geschilderten Tatbestandes an Ort und Stelle durch einen «missus». Die Antwort des Kaisers ist uns nicht erhalten: hingegen enthält die dritte Eingabe des Bischofs ((BU Nr. 47)) die Bestätigung des Empfanges der kaiserlichen Antwort und speziell des, dem Wunsche des Bischofs gemäß, gefaßten Beschlusses, zur Untersuchung und Entscheidung der Klage, «missi» an Ort und Stelle abordnen zu wollen. Schon aus dem Umstande, daß der Kaiser seinen missi die Kompetenz, die Klage direkt zu entscheiden, übertrug – et quod iniuste actum esset, emendarent – und was rechtswidrig getan worden wäre, sollten sie wieder gut machen - kann geschlossen werden, daß derselbe von Anfang an die Sache nicht so schwarz ansah, als der Kläger (der Bischof) es wohl gewünscht hätte, und derselben geringe Bedeutung beimaß. Aus dem Restitutionsdekret des Kaisers ergibt sich dann weiter, daß die vom Kaiser den «missi» zur Untersuchung übertragene Klage diese nicht, wie in der Eingabe des Bischofs an den Kaiser, als Klage wegen Zerstörung und Raub = distructio vel preda, sondern bloß wegen Belästigungen und Injurien = infestationes et iniurias, bezeichnet worden war! ((BU Nr. 53))

Und so erkannten in ihrem Entscheid (auch) die «missi», daß drei Besitzungen zu Unrecht entzogen worden waren – iniuste subtractas esse iudicaverunt – und zwar stützten sie sich auf die jeweilen an Ort und Stelle von der Ortsbevölkerung gemachten Aussagen. – Am Schluß erklärt der Kaiser den Entscheid der missi in Rechtskraft erwachsen – «placuit» – und stellt dessen Vollziehung in Aussicht – «restitueremus». Angesichts dieses Tatbestandes kann u. E. mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auch dieses Ereignis die Aufnahme des Urbars nicht veranlaßt haben kann. Das «In-Zusammenhangbringen» des Urbars mit der «divisio» und den «Klageschriften» des Bischofs Viktor III. könnte vielleicht so erklärt werden, daß der Bischof seiner zweiten Klageschrift ((BU Nr. 46)) ein Verzeichnis der 230 und mehr Kirchen, die verwüstet worden sein sollten, und der bezüglichen Standorte, zur besseren Orientierung des von ihm vorgeschlagenen «Missus» beigelegt hätte und daß mit der Zeit, wie es so geht, aus einem einfachen Ortsverzeichnis das ganze Urbar entstanden wäre!

Nachdem die Frage einer Beziehung des Urbars zur Divisic oder zu den Klageschriften des Bischofs Viktor III. verneint werden muß, halten wir nach einer anderen Veranlassung Ausschau, die eventuell in Frage kommen könnte.

Wir haben Glück, indem nicht weniger als zwei Forscher sich schon in letzter und allerletzter Zeit mit dieser Frage abgegeben haben. Vor einem Jahrzehnt kam Aebischer in seinen Abhandlungen: «Argüments linguistiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi» ((in ZSG 1945, S. 177 ff.)) und «Anatomie descriptive et pathologique du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi» ((in ZSG 1946, S. 179 ff.)) aus sprachlichen Erwägungen zum Schlusse, daß die Entstehung des Urbars um die Mitte des 9. Jahrhunderts anzunehmen sei, und hier ansetzend, hat dann Clavadetscher in seiner letzten Abhandlung «Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit» ((ZSG 1955, Heft 1, S. 9)) zu dieser Frage Stellung genommen und ist diesbezüglich zu folgendem Ergebnis gelangt: «Am wahrscheinlichsten darf, nach den neuesten Forschungen gelten, daß das Urbar als Vorarbeit für die Reichsteilung von Verdun aufgenommen worden ist.»

In der Tat war vorgängig, als Grundlage für die, im Jahre 843 dann auch erfolgte Teilung des Reiches Karls des Großen unter seine drei Enkel Lothar, Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen, eine allgemeine «descriptio regni» – Beschreibung des Reiches – veranstaltet worden, und «das Urbar» würde somit den Teil dieser descriptio, die Grafschaft Rätia betreffend, darstellen. – Diese Lösung scheint uns sehr einleuchtend zu sein und kommt einem gewissermaßen vertraut vor, indem sie an die Einführung des Grundbuches bei uns vor zwei Jahrzehnten, erinnert, wo in analoger Weise, zur Errichtung desselben, zunächst die Aufnahme des «alten Status», in seiner ganzen und in einigen Talschaften geradezu unheimlichen Parzellierung vorgenommen werden mußte. Während hier die Größe jeder Parzelle durch das bezügliche Ausmaß in Quadratmetern angegeben wurde, war im Urbar der bezügliche Ertrag spezifiziert, zum Beispiel Seite 382:

Z. 13: de pratis carratas XL: 40 Fuder Heu

Z. 14: de vineis carratas VIIII: Weinberge / 9 Fuder Trauben

Z. 22: silvae ad CX porcos: Wälder mit Weiden für 110 Schweine

Die Zweck-Bestimmung war aber, in einem Falle wie im anderen, der descriptio vom Jahre 842, als bei der Einführung des Grundbuches, die gleiche, nämlich die Unterlage für eine Teilung zu schaffen.

Und nun treten wir endlich an das Dokument *Urbar* selbst heran. Das Urbar ist uns nicht in seinem ursprünglichen Umfang erhalten geblieben, und Tschudi konnte uns durch seine um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte bezügliche Kopiatur nur noch das Vorhandene übermitteln. Es war in Paragraphen eingeteilt, mit den Namen der einzelnen Ministerien, die damals die Grafschaft Rätia bildeten. Vorhanden sind, mehr oder weniger vollständig, fünf Paragraphen: 1. vallis Drusiana, 2. in Planis, 3. Tumilasca, 4. Tuuerasca, 5. in Impi. denis. – Zwischen diesen zwei letzten sind zwei Paragraphen eingeschoben, die nicht wie die anderen den Namen des betreffenden Ministeriums tragen, sondern die bezügliche Inhaltsangabe: «Iste est census regius», der eine und «Sunt tabernarii isti» der andere. Ferner ist dem im Urbar als zweites Ministerium figurierenden «Ministerium in Planis» das Güterverzeichnis des Klosters Pfäfers (Coenobi Pfeuers proprietates) hinzugefügt ((BU 1:7, S. 385-388)), worunter auch auf Seite 385 Z. 22 der « Titulus sancti Gaudentii» als Besitzer von Alpwiesen, mit dem Ertrag von fünfzig Fuder Heu = habet de pratis in alpibus carratas L - figuriert.

Diesem Güterverzeichnis des Klosters Pfäfers folgt dann noch ein Bruchstück des Ministerium Tumilasca ((BU 1.7, S. 389 Z. 1-16)). Erst anläßlich der Publikation des BU im Jahre 1952 wurde festgestellt, daß diese letzten 16 Zeilen des Güterverzeichnisses des Klosters Pfäfers nicht mehr zu diesem, sondern zum Ministerium Tumilasca gehörten und somit ein Fragment desselben bilden. Aber auch in ihrer Kürze ist uns diese Eintragung wertvoll, indem sie uns nicht nur Kunde gibt vom Bestehen der Kirchen Mathon, Lohn, Sufers und der Zehntkirche St. Martin in Zillis, sondern auch den dem Schultheißen zu entrichtenden Zins (Sculthacii census) im Betrage von einer libra aufführt. Mit der Tumilasca kennen wir somit fünf von den Ministerien, die die Grafschaft Rätia bildeten: aber es müssen noch etliche fehlen, und um diese aufzuspüren wenden wir uns zunächst zum eingeschobenen Paragraphen «Iste est census regius», der uns bezügliche Auskunft geben könnte. Und in der Tat finden wir hier aufgeführt die Namen von neun, resp. von acht Ministerien und der «vallis Legunitia». Wieso hier die vallis Legunitia, die zum Ministerium Tuuerasca gehörte und mit diesem im Urbar eingeschätzt ist, als ein Ministerium für sich, allerdings, aber unter der Bezeichnung «vallis», neben dem Ministerium Tuuerasca figuriert, ist auffallend und nicht recht erklärlich. – Zur besseren Übersicht lassen wir hier eine Kopie des Paragraphen folgen.

Iste est census regius (1 libra = 20 solidi)

De ministerio Tuuerasca libras VI ministro solidos II solidos XXXVI De valle Legunitia camerario solidos II De ministerio Tumilasca solid. XXXVI camerario solid. II De ministerio Curisino solid. XXcamerario solid. solidos XXXVI De ministerio Plano camerario solid. II. id est de Impitinis camerario solidos XLVII De ministerio Adalgisi camerario II

et pecora XVI. quae ideo reddunt, ne ab eis vinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur. Similiter reddunt pecora et supradicta ministeria =

«und dazu 16 Schafe, die sie aus dem Grunde liefern, damit der Wein für die Königsboten nicht von ihnen verlangt werde, sondern vom Königshof gegeben werde. Aus dem gleichen Grunde liefern auch die vorgenannten Ministerien die Schafe».

De ministerio Bergalliae redditur ad censum XX solidi de argento et camerario I. Et CXC birbices (und dazu CXC Lämmer).

De ministerio Richperti, id est Endena, libra 1 in dominco camerario solidum 1.

De ministerio Remedi, solidos LXXII. De alpibus solidos XXX. camerario solid. VIIII. Capras CVII. Pelles ad pellicium CVII. De vino carratas XXX.

Tuuerasca

«die Gruob» (Kreis Ilanz: Ruis und Lugnez)

Legunitia

das Tal Lugnez

Tumilasca

Domleschg

Curisino

Chur, V Dörfer und Schanfigg

Plano

Ft. Lichtenstein: die St. Gallischen Bezirke Wer-

denberg und Sargans, den oberen Teil des Gaster-

landes sowie die bündnerische Herrschaft

Impitinis

Albula-Gebiet und das Oberhalbstein

Bergallia

das Bergell

Richperti/Endena das Ober-Engadin

Remedii

Unter-Engadin, das Münstertal, Vintschgau

Nach diesem Verzeichnis fehlen im Urbar die Ministerien Curisinum, Bergallia, Endena (Oberengadin) und Remedii. Hingegen aber ist hier im census regius das Ministerium Vallis Drusianae nicht aufgeführt! Aus welchem Grunde? Man wäre geneigt, denselben darin zu erblicken, daß der census regius im Ministerium in pago vallis Drusianae, im Gegensatz zu den anderen Ministerien, in natura entrichtet wurde ((BU

1. 6. S. 380 Z. 14–20)). Wegen Mangel an Kompetenz müssen wir die Lösung dieser, aber auch der weiter oben angeschnittenen Frage betreffend die vallis Legunitia, bezüglichen Spezialisten überlassen.

Das ursprüngliche Urbar wäre also aus den Liegenschaftsinventarien der neun Ministerien und den beiden Paragraphen «Iste est censius regius» und «Sunt taternarii isti» bestanden. Ob diese zwei Paragraphen aber von Anfang an dazu gehörten, ist fraglich. Bei der summarischen Aufzählung der das Urbar bildenden Ministerien führte Caro (1907) als erster, aber ohne bezüglichen Kommentar, nur an, daß zwischen dem dritten – Tuuerasca – und dem vierten Ministerium – Impedinis – zwei Paragraphen, «Iste est census regius» und «tabernarii sunt isti», eingeschoben worden wären. Die These blieb unbestritten. Es liegt am nächsten, diese Einschiebung Tschudi, bei Anlaß seiner Kopiatur des Urbars, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zuzuschreiben, die erfolgt wäre, nachdem er einen mehr oder weniger engen Zusammenhang zwischen diesen zwei Paragraphen und dem Schlusse des Ministeriums Tuuerasca, wo auch ein Census detailliert aufgeführt wird, feststellen zu können geglaubt hätte.

Nach meiner, aber absolut nicht maßgebend sein wollenden Auffassung (und das bezieht sich nicht nur auf diesen Punkt, sondern überhaupt) haben diese zwei Paragraphen mit dem Inventar für die «descrip-tio» vom Jahre 842 und auch unter sich nichts zu tun: ihre Zweckbestimmung war eine ganz andere. Während die descriptio die Grundlage für die Teilung des Reiches, wie wir oben gesehen haben, bilden sollte, charakterisieren sich die beiden Paragraphen als reine Einkünfte-Rodel. So gibt uns der Paragraph «Iste est census regius» die Beträge der von jedem Ministerium zu entrichtenden Zinsen für benütztes Staatsland und die 60 librae im Paragraph «Sunt tabernarii isti» (worauf wir weiter unten zurückkommen und näher eintreten werden) bilden die Gesamtsumme von Abgaben an das Reich aus verschiedenartigen Rechtsgründen. Aus dem Vergleich des Inhaltes dieser zwei Paragraphen mit demjenigen der Urbarparagraphen ergibt sich also unzweideutig, daß ihr Entstehungszweck nicht ein gleicher war, und so kann man annehmen, daß zur Zeit der Aufnahme des Urbars die beiden Census-Paragraphen schon lange, auf jeden Fall seit der Säkularisation, in Kraft gewesen sein müssen, wenn man bedenkt, mit welchen finanziellen Schwierigkeiten Karl der Große in Rätien zu kämpfen hatte.

Eine indirekte Bestätigung für diese unsere Ansicht finden wir u. E. im Urbar ((BU 1.6, S. 383 Z. 13–21)) beim Ministerium «in Planis» bei der Aufzählung der das Beneficium (das Lehen) des Constantius bildenden Güter:

in Sargans Äcker für 70 Scheffel Saat Wiesen mit einem Ertrag von 46 Wagen Weinberge zwei Zuber in Vilters mansum ein Haus in Flims mansum >> >> im Lugnez mansum hat keine Leibeigenen mancipia non habet providet castellum ad Bergalliam = er hat die Obhut über das Kastell...

Nach der sehr interessanten Erklärung von Poeschel (Burgenbuch S. 28) über den Unterschied, der im Mittelalter zwischen castrum, der ständig bewohnten feudalen Burg, also der Wohnburg einerseits und castellum, einer ganzen Wehranlage andererseits gemacht wurde, müssen wir unter diesem castellum ad Bergalliam im Urbar – die sich aus dem alten römischen «murus», in der Folge, unter den Langobarden, hauptsächlich gegen nordische Invasionen, entwickelte – mit Schutzmauern eingeschlossene Wehranlage verstehen. Darin befand sich auch die Zollstelle, die Porta Bergalliae.

Wenn nun im Jahre der Anlegung des Urbars (842), der Constantius als Befehlshaber auf dieser Wehranlage erwähnt wird, kann nicht angenommen werden, daß erst damals eine solche Festung errichtet worden wäre, sondern daß es sich nur um die im Jahre 774 von den unterworfenen Langobarden übernommene Wehranlage gehandelt haben kann, und somit ist es mehr als wahrscheinlich, daß die beiden Paragraphen «Iste est census regius» und «Sunt tabernarii isti» bedeutend früher als die descriptio vom Jahre 842 erstellt worden sein müssen.

Nachdem wir hier, vorangehend, auch vom Paragraphen «Iste est census regius» Kenntnis genommen haben, treten wir nun an den anderen, spezifischen «Einkünfterodel» heran, den wir uns als «Dessert» aufgespart haben, in der leisen Hoffnung auch, von dieser Untersuchung vielleicht doch wichtige Aufschlüsse über unser Tal Bergell zu erhalten.

§ Sunt tabernarii isti

In Schana unus.

In Curia unus.

In Lanzes duo.

In Zuzes unus.

In Ardezis unus.

Quorum unusquisque reddit libram 1, id est libras. VI. extra his, quae ad dominicis rebus adquirere possunt.

Ad Marmoraria in beneficio Geruuigi taberna. I.

De stabulo Bivio erit ad censum, si ei foenum non tollitur solidos L. De stabulo Silles redditur ad censum in dominico XXX vel XL solidi.

Redditur ergo de liberis C. hominibus de argento librae XXI et solidus I.

De colonis librae VI.

De alpibus libras V.

De tabernis libras VII.

De stabulis libras V. Qui sunt simul XLIIII librae et solidus I.

Ergo de Porta Bergalliae libra I. De navibus libras X.

Quot est libras LV.

Ergo de frisgingis inter maiores et minores non minus mille.

Poterint ergo in dominico extra his quae in beneficium data sunt libras LX. venire. Extra his, quae ad dominicis rebus cum fructuum venditione queruntur.

Zeilen 1-7: Der Titel dieses Paragraphen verspricht uns mit dem Verzeichnis der Gastwirte bekannt zu machen, und so erfahren wir aus dieser Aufzählung auch den Standort der Herbergen: Schaan, Chur, Lenz, Zuoz, Ardez. In Zeile 6 finden wir die Summierung der zu entrichtenden Abgaben, 6 librae, nämlich eine libra pro Wirtschaft, und da in Lenz zwei Wirtschaften sich befanden, eine libra dazu. Es fällt einem hier auf, daß auf der Strecke Lenz-Zuoz, mittewegs, so zum Beispiel in Tinzen, wo schon im Itinerarium Antonini (a. 280 n. Chr.) eine Station angegeben war und später die Port Tinzen sich befand, keine aufgeführt ist.

Z. 8–10: Die Zeile 8 bringt uns aber die vermißte Raststation und, wenn nicht in Tinzen, so doch in Marmoraria.

- Z. 9/10: Die Zeilen 9 und 10 geben uns Aufschluß über die von den stabula Bivio und Sils zu entrichtenden Zinsen.
- Z. II: Statt der hier erwarteten Summierung der Abgaben der stabula in analoger Weise wie oben bei den tabernarii, stoßen wir unvermutet auf den Anfang einer neuen Aufzählung von Zinspflichtigen, angezeigt einzig und allein durch die Worte «redditur ergo de...» = es wird ... bezahlt von... Das Bindewort «ergo» hat eine doppelte Bedeutung: einmal kommt es vor als logische Schlußfolgerung von «folglich, also» und, auf unseren Fall angewandt: Gemäß dem neu aufgestellten Abgabenverzeichnis: wird also bezahlt von...

Diese neue Liste von Zeile 11 bis 21 ersetzt die alte Liste der tabernarii und faßt dazu eine Reihe von neuen großen Zinspflichtigen. Es werden drei Gruppen aufgeführt. In der ersten, mit den liberi C. homines an der Spitze, gefolgt von den coloni und den Alpen, erscheinen am Schluß dann auch die tabernae und die stabula, aber hier in zwei Untergruppen zusammengefaßt: die tabernae, mit 7 librae (wobei die libra von der taberna in Marmoraria mitfiguriert) und die stabula, nunmehr mit einem festen Betrag von 5 librae. Mit den stabulis wird die erste Gruppe abgeschlossen und die bezügliche Summierung ergibt eine Abgabe von 44 librae Zins.

Z. 16: Nach der Summierung erwarten wir nun die zweite Gruppe. Sie ist schon da. Das Bindewort ergo führt die Porta bergalliae mit einem Betrag von 1 libra und die naves mit einem solchen von 10 librae ein. Es folgt die Summierung dieses Betrages von 11 librae zu demjenigen der vorangehenden ersten Gruppe im Betrage von 44 librae und es wird somit die Summe von 55 librae erreicht. Wir haben hier die Gelegenheit, die andere Bedeutung des Bindewortes ergo kennen zu lernen. Das ergo wird nämlich auch benützt zur Wiederaufnahme eines unterbrochenen Gedankens. In analoger Weise wird hier die unterbrochene Aufzählung mit dem «ergo» portae bergalliae... wieder aufgenommen.

Wir kommen zur dritten Gruppe.

Z. 18: ... Ergo de frisgingis inter maiores et minores non minus mille = dazu kommen nicht weniger als tausend Ferkel, die größeren und die kleineren zusammengezählt. – Nachdem das Rätsel des ergo

gelöst ist, fällt es nicht mehr schwer, jeweilen seinen bezüglichen Sinn festzustellen. Diesmal handelt es sich um eine weitere Aufzählung: «dazu»... «hinzu»... Die Abgabe erfolgt hier in natura. Der entsprechende Wert ist nur indirekt angegeben. Aus den folgenden Zeilen 19 und 20 kann er aber berechnet werden.

Z. 19: Poterint ergo in dominico, extra his, quae in beneficium data sunt, libras LX venire = es könnte somit, ausgenommen diejenigen, welche als Lehen ausgegeben sind, in das Herrenhaus 60 librae kommen. – Die Bedeutung von ergo ist hier wie in Zeile 11. Da die Schlußsumme mit den Ferkeln 60 librae und ohne dieselben 55 beträgt, bleiben als Gegenwert für die Ferkel fünf librae, so daß das Stück auf nur 1,2 Denar statt mindestens sechs Denar gekommen wäre! ... Aber auch die jährlich zu liefernde Anzahl kommt einem als sehr hoch gegriffen vor. Prof. Ernst Mayer, Würzburg, hat in seiner «Rhätischen Verfassungsgeschichte» ((in Zeitschrift für Schweizer Geschichte 1928, S. 479)) die Lösung dieses Rätsels mit der Mercedis-Rechnung, einer besonderen Zahlungsform im rätischen Brauch, in Verbindung zu bringen versucht... U. E. muß es sich um einen Schreibfehler handeln, auch wenn die Zahl «mille» in Worten ausgeschrieben ist.

Es ist nicht angegeben, von wem diese Ferkellieferung zu besorgen ist, aber da sie einen Teil der Schlußsumme von 60 librae bildete, ist anzunehmen, daß die anderen zwei Gruppen dafür aufzukommen gehabt haben werden.

Nach dieser flüchtigen Übersicht sehen wir uns den Paragraphen etwas näher an. Wir haben schon festgestellt, daß das neue Verzeichnis, mit Zeile 11 auf dem gleichen Blatt beginnend, direkt an das alte anschließt. Aber auch am alten Verzeichnis können wir das Original und eine bezügliche jüngere Ergänzung (Z. 8–10) unterscheiden. Wie am Schluß einer Gruppe regelmäßig die Summierung vorgenommen wurde, so wurde auch hier die erste Gruppe (Z. 1–5) durch die Summierung auf Zeile 6 gekennzeichnet.

Beginnen wir mit dieser ersten Gruppe, dem Originalverzeichnis der Herbergen: Wir finden je eine in Schaan, Chur, Lenz (zwei), Zuoz Ardez. Im Gegensatz dazu waren für die Römerzeit im Itinerarium, Antonini (a. 280) auf der Linie Bregenz Como folgende Stationen angegeben: Curia, Tinnetione, Muro (im Bergell) und Summolaco zuoberst am Comersee. Wieso, wird sich hier mancher fragen, hat Karl der

Große, als er seine Verkehrsorganisation einrichtete, auf der Südseite der Alpen nicht das von den Römern schon durch das Tal Bergell gehende Trasse wieder benutzt, sondern den Verkehr durch das ganze Engadin hinunter bis Ardez geleitet. Zur Beantwortung dieser im ersten Augenblick sicher berechtigt erscheinenden Frage müssen wir etwas zurückgreifen. Das ehemalige römische Rätien war zur Zeit der Völkerwanderung einerseits von den Ostgoten bis zum Alpenkamm im Süden erobert und dann im Jahre 534 den Franken abgetreten worden. Im Jahre 568 andrerseits waren die Langobarden in Italien eingerückt und hatten es bis zum Alpenkamm im Norden besetzt, so daß die südlichen Täler, Puschlav, Bergell, Misox, für zwei Jahrhunderte, bis zum Jahre 774, unter den Langobarden standen. Es ist anzunehmen, daß während dieser langen Periode zwischen diesen sich angrenzenden Völkerschaften der Franken und der Langobarden absolut keine Beziehungen bestanden haben, so daß auch am Septimer- und am Malojapaß der frühere Verkehr wie durch einen «eisernen Vorhang» unterbrochen gewesen sein wird. Bei dieser Sachlage begreift man ohne weiteres, daß Karl der Große damals wohl als Notbehelf die Linie durch das Engadin eröffnet hatte.

Die Situation veränderte sich aber mit einem Schlage, von einem Tag auf den andern, mit dem Hilferuf des Papstes an den Frankenkönig gegen die ihn angreifenden Langobarden (a. 773). Zwei Jahre (773-774) genügten dem Frankenkönig, um sich das Langobardenreich zu unterwerfen. Er zog im Jahre 773 mit zwei Heeren über den Großen St. Bernhard und den Mont Cenis nach Italien und erschien den Langobarden ganz unerwartet. Eine Feldschlacht nicht wagend, schlossen sich diese in ihre Hauptstadt Pavia ein. Nach einer sieben Monate langen Belagerung wurden sie zur Übergabe gezwungen (774).. König Desiderius, gefangen genommen, wurde nach Frankreich geführt und dort in ein Kloster gesteckt. Karl ließ den Langobarden ihre bisherigen Gesetze und Einrichtungen und nötigte sie nur, ihm den Untertanen-Eid zu leisten und sich zur Heeresfolge zu verpflichten. – So war Karl das ganze Langobardenreich wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen und damit auch das «castellum ad Bergalliam», das von den Langobarden zur Verteidigung gegen eventuelle Angriffe von Norden wohl schon von Anfang an errichtet worden war und – als Ironie des Schicksals – nunmehr gegen eventuelle Aufstände seiner Errichter intakt dastand! Rahn J. R., ehemaliger Direktor des Schweiz. Landesmuseums in Zürich, hat in seinen «Wanderungen durch zwei Bündner-Täler, 1893» im Zürcherischen Taschenbuch 1897 eine vorzügliche Beschreibung gegeben von dieser von der Natur schon geschaffenen Festung und dann, zur Zeit der Langobarden, zu einem Meisterwerk strategischer Kunst geschaffen, nächst Saillon und Bellinzona wohl die schönste Sperre, welche die Schweiz aus dem Mittelalter besitzt. – Für den Transport von Truppen nach Italien, bei eventuellen Aufständen der eben unterworfenen Langobarden, mußte nun wieder, wie zur Zeit der Römer gegen die Germanen. die Verbindung über die Alpenpässe durch das Bergell als die kürzeste wieder hergestellt werden, und auch auf die Hoffnung hin, daß sie in der Folge zur Anknüpfung des Verkehrs mit einem Volke, dessen Land von den Kriegsfolgen, trotz allem, verschont geblieben war, gute Dienste leisten könnte.

Die von Karl d. Großen schon früher eingerichtete Linie über den Julier nach Sils und durch das Engadin nach Zuoz-Ardez kam ihm hier wohl zustatten, indem jetzt nur die Verbindung von Maloja bis zur Porta in Frage kam, indem die Strecke von Sils bis Maloja über den See ging (vide weiter unten). Diese ganze, hier festgestellte Etnwicklung kann u. E. an unserem Original-Verzeichnis und seinen Ergänzungen ganz gut verfolgt werden.

(I) Das Original-Verzeichnis (Z. 1-5) bezog sich auf die vor dem Krieg gegen die Langobarden eingerichtete Verkehrslinie durch das Oberund Unterengadin; (II) die «Ergänzung» dazu (Z. 8-10), mit der Kunde von der taberna in Marmoraria und den zwei Stallungen in Bivio und in Silles kann u. E. auch als zu jener Zeit, aber etwas später erfolgt, angesehen werden, während die Aufstellung (III) des «Neuen Verzeichnisses» (Z. 11-21) ihrerseits unzweifelhaft kurz nach dem Sieg schon geschehen sein muß, indem dieses ja die Porta bergalliae unter den Zinspflichtigen des Kaisers aufführt, wobei auch anzunehmen ist, daß mit der Einführung dieser wie der übrigen Abgaben wohl nicht allzulange zugewartet worden sein wird, denkt man an die prekäre finanzielle Lage des Kaisers in Rätien.

Wir wollen hier in unserer, weiter oben abgebrochenen Untersuchung betreffend das «Neue Verzeichnis» weiter fortfahren und bei der gerade erwähnten Porta bergalliae anknüpfen. Als zweite Gruppe

wird sie mit den «naves» aufgeführt. Sie bezahlt eine libra: der bezügliche Grund ist nicht angegeben. Es kann sich aber um nichts anderes als um das teloneum, den Straßenzoll handeln, der im Jahre 960 vom Kaiser Otto I. dem Bischof von Chur überlassen wurde (vide oben). Bis zur Unterwerfung der Langobarden hatten das «castellum ad Bergalliam» und das Tal Bergell (die enge Schlucht) einen Teil der Grafschaft Chiavenna gebildet, als Vorposten gegen Angriffe von Norden. In den Händen des Frankenkönigs verwandelte sich ihre Bestimmung auf einmal gerade in das Gegenteil, und so wurde das Tal Bergell von der Grafschaft Chiavenna abgetrennt und der Grafschaft Rätia zugeteilt: vorläufig in der Obhut des Bischofs von Chur als «Rector», im Sinne der Antwort Karl d. Großen an Bischof Constantius vom Jahre 772–774 ((UB I, 1, Nr. 19)). Bezügliche Grenzen wurden bezeichnet: nämlich den Bach Luver für die Nord- und die Casnaggina für die Südseite bis zu ihrer Einmündung in den Talfluß Maira. Diese genaue Abgrenung zwischen den zwei Grafschaften Chiavenna und Raetia gab dann u. E. die Möglichkeit der Erhebung eines Zolles, eben des Zolles an der Porta bergalliae. Er war dort zu entrichten, aber «anfallend» wahrscheinlich, wie später, schon bei Übertritt der Grenze der Grafschaft Chiavenna, am Luver. Ungefähr um jene Zeit wird man auch die Einführung des Brückenzolles in Chiavenna anzunehmen haben, da nach dem von «Tatti» produzierten Dokument vom Jahre 803 Karl d. Große, auf Ersuchen seines Sohnes Pipin, König der Langobarden, den «clerici» von Como, unter anderem auch den Brückenzoll in Chiavenna überlassen hätte. (Vergleiche meinen vorangehenden Abschnitt: Das Bergell unter den Langobarden und den Franken.)

Wir kommen nun zu den naves. Es erhebt sich die Frage, auf welchem See dieser Schifftransport stattfand. Aus der bisherigen Literatur muß man annehmen, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben wird, daß darunter der Transport auf dem Walensee gemeint war und ist. M. E. hingegen kann hier nur der Transport auf dem Silsersee in Frage kommen. Schon in meiner Dissertation «Das Hochgericht Bergell» (Die Gerichtsgemeinde Bergell Ob-Porta) 1909, zu einer Zeit, wo Caro's These betreffend das Urbar allerdings erschienen, aber noch nicht bekannt war, hatte ich (S. 3) bei der Frage, wo die nach Oechsli ausgefallene Station zu suchen wäre, ob auf der Septimer-

oder auf der Julierpaßhöhe, mich auf Dr. Fritz Jecklin stützend, die Möglichkeit angenommen, daß bei einer Entscheidung zugunsten des Juliers die Strecke Maloja-Sils in Abzug zu bringen wäre, weil «per Schiff» zurückgelegt und daher bei den Römern nicht berechnet wurde. Heute haben wir im Urbar, resp. im Paragraphen «Sunt tabernarii» (Z. 16) einen indirekten Beweis für jene Annahme. Die «naves» bilden mit der Porta bergalliae die zweite Zinsergruppe des neuen Einkünfteverzeichnisses! Ihre Abgaben werden zusammengezählt! Man könnte sich gar nicht vorstellen, wie die Porta bergalliae mit der Schiffahrt auf dem Walensee in Zusammenhang gebracht werden könnte. Diese wurde dort geregelt: ...aliquando libras VIII (manchmal librae VIII) ((BU 1.6, S. 383)) und nicht libras X. Hingegen könnte die Schiffahrt auf dem Silsersee als Überbleibsel aus der Römerzeit angesehen werden, denn während durch das Bergell und zum Julierpaß hinauf, von Sils-Baselgia aus, über Plaz, Fluors Grapin, la Fratta, Bun-arriva an der Julierstraße, Spuren von der alten Römerstraße vorhanden sind, sucht man umsonst solche auf der Strecke Maloja-Sils! Eben da war der See, der Maloja-Sils-See. Als weitere, allerdings auch nur indirekte Unterstützung unserer These möge noch die Tatsache erwähnt werden, daß bis zum Jahre 1891 die eidgenössische Post im Winter von Maloja nach Sils und umgekehrt mit Einerschlitten über den zugefrorenen See fuhr!

Und nun wenden wir uns zu dem interessantesten Abschnitt dieses Paragraphen, zu den «liberi C homines», der Hundertschaft der Freien. Abgesehen von der Höhe der von ihnen gesamthaft abzuliefernden Abgabe von 21 librae und 1 solidus gibt uns die Stelle keinen anderen direkten bezüglichen Aufschluß. Aus dem Umstande aber, daß die Abgabe gesamthaft zu erlegen war, können wir schließen, daß diese «hundert freien Männer» eine Genossenschaft gebildet haben, eine «centena», zu welcher auch die «coloni» und die Alpen gehört haben werden. Die liberi C homines werden im «Neuen Verzeichnis» an der Spitze aufgeführt: sie haben die tabernarii und die stabularii nach hinten gedrängt, aber trotzdem wurde die Bezeichnung des Paragragraphen «Sunt tabernarii isti» beibehalten, wohl als Ersatz des heutigen Sammelbegriffes «Verkehr», indem wir dort beieinander unter Dach finden die Gastwirte, die Stallhalter, die Zöllner, die Schiffer und die Hundertschaft der Freien, die wir als die Genossenschaft der Säumer

für den Warentransport von der Porta bergalliae bis Maloja am See und viceversa anzusprechen wagen, als Vorgängerin der späteren «Port» vom Bergell, in Verbindung mit den drei anderen Porten: Bivio, Tinzen und Lenz auf der Strecke von Chur bis zum Luver-Bach als südlicher Grenze.

In diesen «liberi C. homines» können wir ohne weiteres die bisherige Besatzung der Langobarden auf der Grenzfestung, dem castellum auf «muro», erblicken, die sich aus der Talmannschaft rekrutierte, wie bisher: ungefähr ein halbes Jahrtausend unter den Römern, noch vor der Errichtung der Festung und zwei Jahrhunderte dann auch unter den Langobarden.

Obwohl nun mit der Vereinigung des langobardischen Reiches mit demjenigen der Franken der eigentliche Zweck, der seinerzeit zur Errichtung dieser Wehr geführt hatte, nunmehr dahingefallen war, so wurde von Karl dem Großen die Festung für alle Fälle weiter bereit erhalten, nur daß er sie zum Teil einer anderen Aufgabe, nämlich als Zwischenstation für den Handelsverkehr zwischen Nord und Süd widmete. Die alte Verbindung zwischen Norden und Süden – wie zur Zeit der Römer – die ihm ja jetzt als Herrscher über Nord-Italien in erster Linie besonders am Herzen liegen mußte, sollte wieder eingerichtet werden, obwohl sie der Bestehenden durch das Ober- und Unterengadin eine ganz starke Konkurrenz bringen mußte, was auch geschehen sein soll, indem diese bald klanglos in Vergessenheit geriet. Ein Blick auf die Karte genügt, um Aufschluß über die Konkurrenzfähigkeit der einen und der anderen Linie zu geben. Bregenz-Chur-Casaccia (sei es über Septimer oder über Julier)/Sils)-Comersee-Mailand, eine direkte Linie und Mailand, umgeben von einem Kranz der bekanntesten Handelsstädten, wie Pavia (Hauptstadt der Langobarden): Piacenza, Cremona, Modena etc. oder: Ardez-Meran-Bozen-Trient!

Wir haben hier oben den Grund angegeben, der u. E. Karl d. Großen veranlaßt haben wird, zunächst die Fortsetzung der Verbindung nach Italien in Sils am Südfuße des Juliers und nicht in Bivio am Nordfuß des Septimers anzuknüpfen. Man scheint aber bald wieder zum Septimer zurückgekommen zu sein. Das jeweilige Umladen in Maloja und in Sils war mit Kosten und Zeitverlust verbunden und dazu war diese Strecke auch bedeutend länger. *Oehlmann*, in seinem «Die Alpenpässe im Mittelalter», im Jahrbuch für schweiz. Ge-

schichte, 3 und 4: 1878/1879, verzeichnet als Benutzer des Septimers als ersten der deutschen Kaiser den Karolinger Lothar I. auf dem Rückweg im Jahre 823.

Anläßlich von Restaurationsarbeiten im Sommer 1954 ist in der Kirche San Cassiano in Vicosoprano ein Frescobild des Heiligen Christophorus mit dem Jesuskind auf der Schulter zum Vorschein gekommen. Da der Heilige Christophorus «en face» und nicht «im Profil» dargestellt ist, wird angenommen, daß das Bild aus den IX., wenn nicht schon aus dem VIII. Jahrhundert stammen könnte. Im Laufe des Sommers soll eine Besichtigung durch Spezialisten vorgenommen werden. Bei diesem Anlasse erhebt auch der Sennwellen-Turm (der runde Turm in Vicosoprano, mit der Folterkammer aus dem XVI. Jahrhundert), seinen Anspruch, ein Bau Karl d. Großen zu sein, welchen Vorzug er in der Tradition genießt und als ein solcher schon gehalten wurde.

Würden die bezüglichen Expertisen in positiven Sinne ausfallen, was zu erwarten ist, so könnten die Bergeller-Linie, von Sils aus, und der Septimerpass, umsomehr noch, die Behauptung aufstellen, vom Kaiser Karl d. Großen, nachdem sie unter dessen Herrschaft gekommen waren, nicht als quantité négligeable und als solche behandelt worden zu sein – im Gegenteil!